



Einladung

zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Altstadt am
Mittwoch, 08.03.2023, 18:00 Uhr,
Stadthaus Große Bleiche, Konferenzraum 1-4, 5. OG, Löwenhofstr.1 / Große Bleiche 46,
55116 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Berichterstattungen
 - 1.1. Gastronomische Sondernutzung auf Fußverkehrsfläche
 - 1.2. Fastnacht Glasverbot und Toiletten Rückblick

Anträge

2. Parkplatz am Ballplatz - Wie geht es weiter ? (SPD)
Vorlage: 0322/2023
3. Verbesserung der Müllproblematik in der Altstadt (Grüne)
Vorlage: 0323/2023
4. Einwohnerfragestunde

Anfragen

5. Eisgrubschule: erneute Verzögerung bei Sanierung und Erweiterung ? (SPD)
Vorlage: 0325/2023
6. Bedarfsanalyse öffentlicher Toilettenanlagen in Mainz (Grüne)
Vorlage: 0324/2023
7. Anfragen aus vorherigen Sitzungen
 - 7.1. Sanierung Kupferbergterrasse (Grüne)
Vorlage: 0050/2023
 - 7.2. Verlagerung der Arbeitsschiffe an das Ufer des Fischtorplatzes (Grüne)
Vorlage: 0051/2023
 - 7.3. Stärkung des Freiraumstandortes Innenstadt (Grüne)
Vorlage: 0057/2023
 - 7.4. Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt (Grüne)

- Vorlage: 0058/2023
- 7.5. Stärkung des Einkaufsstandortes Innenstadt (Grüne)
Vorlage: 0060/2023
- 7.6. Rheinquerungen für Rad- und Fußverkehr (Grüne)
Vorlage: 0061/2023
- 7.7. Klimaanpassung und Gestaltung des Ludwig-Lindenschmit-Forums (Grüne)
Vorlage: 0062/2023
- 7.8. Informationspolitik Ludwigstraße (Grüne)
Vorlage: 1237/2022
- 7.9. Informationspolitik Ludwigsstraße II (Grüne)
Vorlage: 1388/2022
- 7.10. Mehr Abstellplätze für Fahrräder an Rathaus und Rheingoldhalle (SPD)
Vorlage: 0658/2022
- 7.11. Busspur Weißliliegasse (FDP)
Vorlage: 0041/2023
- 7.12. Musik- und Glasverbot am Winterhafen? (Grüne, SPD, DIE LINKE, FDP, ÖDP)
Vorlage: 0506/2022
8. Sachstandsberichte
9. Beschlussvorlagen
10. Mitteilungen und Verschiedenes
11. Stadtteilmittel

b) nicht öffentlich

12. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
13. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 01.03.2023

gez. Dr. Brian Huck
Ortsvorsteher



SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
Fraktion im Ortsbeirat Mainz-Altstadt

Vorlage-Nr. **0322 / 2023**

Parkplatz am Ballplatz – Wie geht es weiter?

Antrag zur Ortsbeiratssitzung am 8. März 2023

Hintergrund

Am 10. März 2021 hat der Ortsbeirat Altstadt einstimmig den Antrag 0345/2021 (SPD) „Parkplatz am Ballplatz“ beschlossen. Dieser Beschluss ist auf der Rückseite zitiert.

Am 10. November 2021 hat der Ortsbeirat einstimmig den Antrag 1544/2021 (SPD) „Klimapolitik für die Altstadt“ beschlossen, in dem u. a. an den vorigen Antrag erinnert wurde.

Dennoch liegt seit zwei Jahren hierzu leider keine Reaktion der Verwaltung vor.

Beschluss

1. Der Ortsbeirat Altstadt bekräftigt seinen Beschluss vom 10. März 2021.
2. Die Verwaltung wird gebeten, zu den neun Punkten des Beschlusses einen Sachstandsbericht vorzulegen.
3. Im Sachstandsbericht möge die Verwaltung bitte darlegen, welche Maßnahmen sie zur Umsetzung des Beschlusses in den vergangenen zwei Jahren ergriffen hat.

Begründung

Die Altstadt benötigt dringend Spielflächen für Kinder. Zudem müssen dicht bebaute Quartiere wegen des Klimawandels durch Maßnahmen der Entsiegelung und Begrünung lebenswert erhalten bleiben. Daher ist das Anliegen aktueller denn je.

Andreas Behringer, Sprecher SPD-Fraktion

Parkplatz am Ballplatz

Beschluss der Ortsbeiratssitzung am 10. März 2021

Hintergrund:

Zwischen Ballplatz 2 und 5-7, Ludwigsstraße 2-6 sowie Weißliliengasse 31 existiert ein bisher namenloser Platz, der seit Jahrzehnten als Parkplatz genutzt wird. Dieser Platz führt ein Nischen-dasein, hat aber hohes Potenzial, ein attraktiver Innenstadtplatz zu werden: Zwei der drei Seiten bieten eine sehr ansehnliche Platzrandbebauung; großkronige Bäume spenden Schatten; historische Lampen und teilweise die Bepflasterung deuten schon jetzt an, welche Aufenthaltsqualität entstehen kann. Dieser Platz ist rund 800 qm groß, davon ist der weitaus größte Teil private Parkfläche. Die restliche Fläche ist öffentlich und dürfte der Stadt Mainz gehören.

Beschluss:

Der Ortsbeirat Altstadt möge sich dafür aussprechen:

1. Der private Parkplatz am Ballplatz soll umgestaltet werden in einen attraktiven Platz mit Hauptfunktion Spielplatz. Die Fläche soll öffentliches Eigentum werden, indem sie durch die Stadt erworben wird.
2. Der Geltungsbereich des neuen Bebauungsplans A 262 "Einkaufsquartier südlich der Ludwigsstraße" soll auf diesen Platz ausgedehnt werden. Hierin soll die Nutzung als Spielplatz (nach § 9 (1) Nr. 15 Baugesetzbuch) festgeschrieben werden.
3. Im städtebaulichen Vertrag mit der Projektentwicklerin des Karstadtareals soll vereinbart werden, dass sie ihre Verpflichtung zur Errichtung geeigneter Kinderspielflächen an diesem Platz nachweist und die Mittel hierfür bereitstellt.
4. Der Platz soll autofrei gestaltet werden. Eventuell nötige Stellplatzverpflichtungen sollen künftig im benachbarten Karstadtparkhaus nachgewiesen oder abgelöst werden. Es ist zu prüfen, ob an der Weißliliengasse ein Behindertenstellplatz und eine Ladezone errichtet werden können.
5. Die Bäume sollen erhalten bleiben.
6. Der Platz soll weitgehend entsiegelt werden, insbesondere an den Spielflächen und rund um die Bäume. Dies ist gut für die Kinder, die Bäume, die Wasserversickerung und fürs Mikroklima.
7. Die Verkehrsflächen sollen mit einer barrierefreien Bepflasterung gestaltet werden, die aus geschnittenen Steinen besteht, um eine optimale Einfügung in die historische Umgebung und eine altstadttypische Atmosphäre zu gewährleisten.
8. Der Platz soll mit einer öffentlichen Toilette ausgestattet werden.
9. Der neue Platz soll einen Namen erhalten. Der Ortsbeirat Altstadt wird hierzu einen Vorschlag unterbreiten.



Vorlage-Nr. **0323 / 2023**

Antrag zur Ortsbeiratssitzung am 08.03.2023

VERBESSERUNG DER MÜLLPROBLEMATIK IN DER ALTSTADT

Ein Dauerthema, mit dem zahlreiche Altstadtbürgerinnen und –bürger immer wieder an uns herantreten, ist das Thema fehlende Sauberkeit bzw. zunehmende Vermüllung in der Innenstadt. Die häufigsten Beschwerden beziehen sich dabei auf fehlende oder unzureichend große Abfallbehälter, nicht ausreichender Leerungsturnus, nicht ausreichender Kehrtturnus, starke Vermüllung in vielen Grünanlagen.

Wir alle beklagen seit Jahren die Wegwerfmentalität eines nicht unerheblichen Teils der BürgerInnen auch in dieser Stadt. Allein – das ständige Lamentieren hilft uns nicht wirklich weiter und es ist leider zu konstatieren, dass auf den stark frequentierten Plätzen in der Mainzer Altstadt, allen voran auf dem gesamte Dom- und Marktplatz vor allem an Markttagen (selbst ohne Marktfrühstück) die Abfallbehälter überquellen und die BürgerInnen selbst bei gutem Willen nicht sachgerecht ihren Müll entsorgen können.

Wir beantragen deshalb im Bereich des Marktes (unter besonderer Berücksichtigung der Markttag), am Rheinufer zwischen Theodor Heuss Brücke und Malakoffterrasse sowie in den Hauptfußgängerzonen und den am stärksten frequentierten Plätzen eine häufigere Reinigung und Leerung der Abfallbehälter sowie eine punktuelle Erhöhung der Anzahl und Größe der Abfallbehälter vorzunehmen. Wir schlagen vor, die besonders neuralgischen Punkte bei einer Begehung mit dem Entsorgungsbetrieb genauer zu spezifizieren, des weiteren können wir als Beleg gerne auch eine Fotodokumentation erstellen.

Renate Ammann und Ludwig Julius
Bündnis 90/DIE GRÜNEN



SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
Fraktion im Ortsbeirat Mainz-Altstadt

Vorlage-Nr. **0325 / 2023**

Eisgrubschule: erneute Verzögerung bei Sanierung und Erweiterung?

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 8. März 2023

Die Sanierung des Nebengebäudes der Eisgrubschule steht seit mindestens 2016 im Investitionsplan der GWM bzw. der Stadt und wird ständig verschoben. Gestern, am 27.02.2023, haben wir aus der Schule erfahren, dass die Planungen wegen Personalmangels bei der GWM nun sogar eingestellt würden, die Baumaßnahmen „komplett von der Liste gestrichen worden“ seien. Dies löst großes Entsetzen an der Schule aus und wäre, wenn sich das bestätigen sollte, nicht akzeptabel.

Mit der Sanierung wurden seitens der Verwaltung zahlreiche andere dringend notwendige Maßnahmen verknüpft, so dass auch diese seit Jahren aufgeschoben werden: die Erweiterung der Schule um Klassenräume und für den unerlässlichen Ausbau der Ganztagsbetreuung, die Fertigstellung der Mensa (im Hauptgebäude) und die Sanierung des Schulhofs. Bereits mit Anträgen und Anfragen 0930/2016, 0834/2017, 0680/2018, 1123/2018, 0601/2019, 0170/2020 haben wir im Ortsbeirat hierauf hingewiesen, mit Anfrage 1094/2022 sogar eine Betreuung außerhalb des Schulgebäudes vorgeschlagen. Per Brief vom 22.02.2023 haben wir auf die Mensa hingewiesen, die seit rund 10 Jahren nicht fertiggestellt wird. Die neueste Nachricht hat uns nun zu dieser Anfrage veranlasst.

Wir fragen deshalb die Verwaltung:

1. Was sind die Gründe, warum die geplanten Baumaßnahmen an der Eisgrubschule auch letztes Jahr nicht starten konnten?
2. Ist es richtig, dass die Planungen jetzt sogar gestoppt wurden? Was bedeutet das für den Zeitplan der Sanierung/Erweiterung?
3. Warum fällt die Eisgrubschule immer wieder in der Prioritätenliste nach unten? Wer entscheidet hierüber?
4. Werden andere dringende Baumaßnahmen wie die Fertigstellung der Mensa im Hauptgebäude nun endlich vom Zeitplan der Baumaßnahmen im/am Nebengebäude abgekoppelt?

Hier eine aktuelle Zustandsbeschreibung aus der Eisgrubschule: „Die Fenster des Anbaus sind einfach verglast, schwer zu öffnen, die Rahmen in einem sehr schlechten Zustand. Der Putz fällt in einigen Räumen von der Decke. An den Wänden sind große feuchte Stellen. Es gibt viel zu wenige Steckdosen, sodass die neuen Tafeln teilweise über lange Verlängerungskabel zu nur einer Steckdose angeschlossen werden mussten. Es gibt im Anbau für den Brandfall keinen Hausalarm und das Gebäude ist weder an das Lautsprechersystem des Hauptgebäudes noch an den Hausalarm des Hauptgebäudes angeschlossen. Im Falle eines Brandes im Haupthaus, hören die Klassen im Anbau den Alarm nicht oder nur sehr schlecht. Dies fällt bei jeder Räumungsübung auf. Immer wieder berichten Eltern, dass die Kinder nicht auf die Toilette gehen, weil die Toiletten im Anbau und auf dem Schulhof in einem veralteten Zustand sind.“

Andreas Behringer, Sprecher SPD-Fraktion



Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
im Ortsbeirat
Mainz-Altstadt

Vorlage-Nr. 0324/2023

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 08.03.2023

BEDARFSANALYSE ÖFFENTLICHER TOILETTENANLAGEN IN MAINZ

In unserem Antrag vom 26.07.22 zur Ausschreibung für die Bedarfsanalyse öffentlicher Toilettenanlagen in Mainz hatten wir konkrete Punkte zur Ausschreibung und zu den Standards für öffentliche Toiletten benannt und später auch noch konkrete Standorte benannt.

Wir fragen daher die Verwaltung:

1. Wie ist der aktuelle Stand bzgl. der Ausschreibung der Bedarfsanalyse.
2. Wer bekam den Zuschlag zur Erstellung der Bedarfsanalyse, bzw. falls der Zuschlag noch nicht erfolgt ist, wieso noch nicht ?
3. Wurden bei der Ausschreibung die in unserem o.g. Antrag geforderten Punkte und Standards berücksichtigt? Falls nein, warum nicht?
4. Wann ist mit der Umsetzung, d.h. Verbesserung der bestehenden öffentlichen Toiletten und einer Erhöhung der Anzahl der öffentlichen Toiletten in der Altstadt zu rechnen?

Renate Ammann
Bündnis 90/ DIE GRÜNEN



Antwort zur Anfrage Nr. 0050/2023 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat Mainz-Altstadt
betreffend **Sanierung Kupferbergterrasse (Grüne)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage 1: Welche weiteren Schritte im Hinblick auf die Sanierung der Mauer wurden bisher unternommen?

Frage 2: Welche weiteren Schritte sind geplant?

Frage 3: Gibt es Probleme z. B. technischer Art, Denkmal-, Naturschutz, Besitzrechte usw., die vor der Sanierung noch zu klären sind?

Frage 4: Wie sieht der Zeitplan aus?

Frage 5: Falls kein Zeitplan vorliegt: Warum nicht und wann ist mit einem solchen zu rechnen?

Wir bitten um Verständnis, dass wir die Antworten zu den von Ihnen gestellten Fragen gerne mit den von uns beauftragten Fachplanern abstimmen wollen. Von Seiten des Projektteams wurde auf Nachfrage angekündigt, dass in wenigen Tagen mit dem schriftlichen Bericht zur Vorplanung zu rechnen ist. Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, jetzt auf die Beantwortung der Fragen zu verzichten und stattdessen Ihnen in Kürze den schriftlichen Gesamtbericht zur Vorplanung vorzulegen.

Wir werden den Bericht dem Ortsvorsteher zukommen lassen.

Mainz, 18.01.2023

gez.
Marianne Grosse



Anfrage für die Ortsbeiratssitzung am 18. Januar 2023

Sanierung Kupferbergterrasse

Die Sanierungsarbeiten an der Mauer unterhalb der Kupferbergterrasse haben vor ca. einem Jahr begonnen. Mittlerweile ist der Maueranteil an der Terrassenstraße zum Schutz vor Steinbruch komplett mit einem Gitter versehen. Wir fragen die Verwaltung:

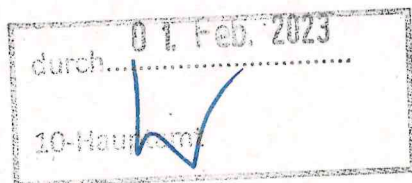
1. Welche weiteren Schritte im Hinblick auf die Sanierung der Mauer wurden bisher unternommen?
2. Welche weiteren Schritte sind geplant?
3. Gibt es Probleme z.B. technischer Art, Denkmal-, Naturschutz, Besitzrechte usw., die vor der Sanierung noch zu klären sind?
4. Wie sieht der Zeitplan aus?
5. Falls kein Zeitplan vorliegt: Warum nicht und wann ist mit einem solchen zu rechnen?

Gabi Schilling
Bündnis 90/DIE GRÜNEN



Stadtverwaltung Mainz | Dezernat VI | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Ortsverwaltung Mainz-Altstadt
Herrn Ortsvorsteher Dr. Huck
- über 10-Hauptamt -



Beigeordnete
Marianne Grosse
Dezernentin für Bauen,
Denkmalpflege und Kultur

Postfach 3820
55028 Mainz
Zitadelle | Gebäude A

Ansprechperson
Frau Nücken-Calvi
Tel 06131/12-3926
Fax 06131/12-3056
andrea.nuecken-
calvi@stadt.mainz.de

www.mainz.de

Mainz, 31.1.2023

Anfrage Nr. 0050/2023 der Ortsbeiratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betr. "Sanierung Kupferbergterrasse"

Aktenzeichen:

Sehr geehrter Herr Ortsvorsteher Dr. Huck,

Handwritten signature of Dr. Huck

wie in der Antwort vom 18.01.2023 angekündigt, können wir Ihnen nun den Abschlussbericht zur Vorplanung der Sanierung zur Verfügung stellen. Sie erhalten als Anlage ein schriftliches Exemplar. Unter gleichem Datum wird der Geschäftsführung des Ortsbeirates eine digitale Version zur Weiterleitung an die Ortsbeiratsmitglieder übersandt.

Aus dem Bericht geht hervor, welche baulichen "Sanierungsschritte" notwendig sind. Parallel dazu sind aber auch Verwaltungsschritte einzuhalten, die da wären:

- Bereitstellung der Finanzmittel für die Baumaßnahme
- Einhaltung der Vergabevorschriften (hier wird ein VGV-Verfahren notwendig sein)
- Abstimmung mit den städtischen und den Landesfachbehörden
- Abstimmung mit den betroffenen Eigentümerinnen/Eigentümern, deren Grundstücke vor und hinter der Stützmauer liegen.

Sobald der Beschluss der Finanzverwaltung vorliegt, dass die Bau- und Sanierungskosten getragen werden, ist die Vorlage eines entsprechenden konkreten Zeitplanes möglich.

Baufachlich (siehe Bericht) geht die Gebäudewirtschaft Mainz (GWM) davon aus, dass jeweils ein Jahr für einen Bauabschnitt notwendig sein wird. Dies bedeutet, dass mit einem entsprechenden Planungs- und Vergabevorlauf von einem Baustart im Jahr 2024 und einem Bauende im Jahr 2027 auszugehen ist.

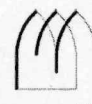
Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature of Marianne Grosse
Marianne Grosse

Anlage

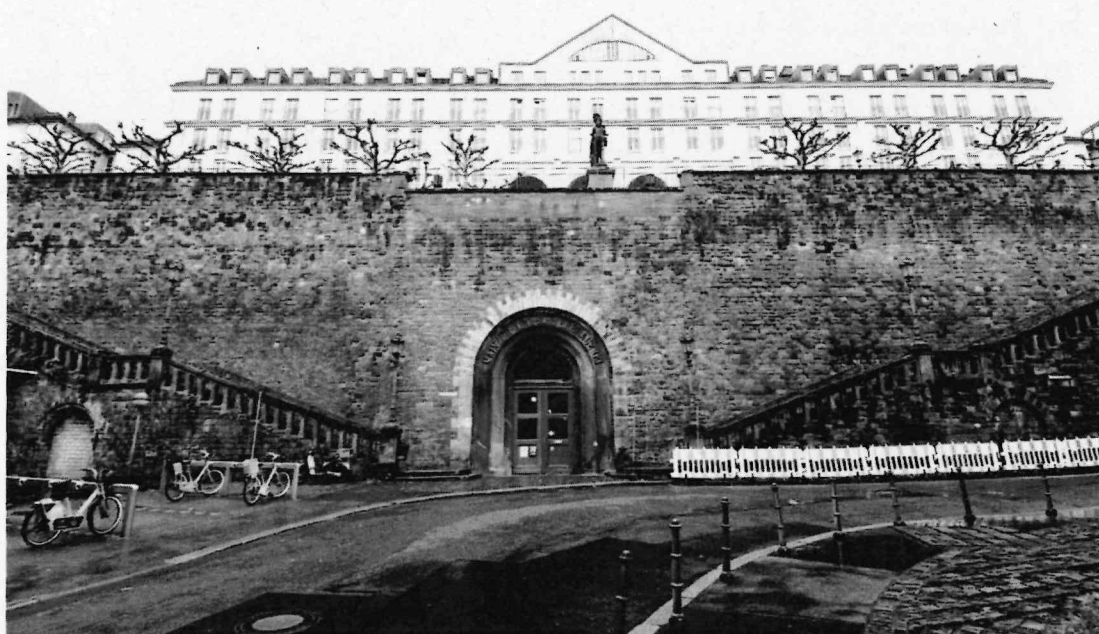
- i. Kenntnis genommen
- ii. Weiter an Ortsverwaltung Mainz-Altstadt
- iii. Z.d.A./Wvl. mit Akten

Mainz, 06.02.23
10-Hauptamt
Im Auftrag



Kayser+Böttges Barthel+Maus

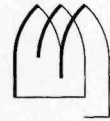
Ingenieure und Architekten GmbH



MAINZ KUPFERBERGTERRASSE STÜTZBAUWERK UND OKTOGONHALLE

Abschlussbericht zur Vorplanung
Stand: 20.01.2023

ersetzt den Zwischenbericht zur Vorplanung
Stand: 03.08.2021



Einleitung, Aufgabenstellung

Die Stützmauer unterhalb der Kupferbergterrasse sowie die dahinter liegende Kelleranlage befinden sich im Besitz der Stadt Mainz, die Gebäudebetreuung obliegt der Gebäudewirtschaft Mainz (GWM). Aufgrund deutlicher Schäden am Bauwerk, insbesondere an der frei bewitterten Sandsteinschale, wurden 2016 der Gehweg und der Parkplatz vor dem Bauwerk aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gesperrt.

Wegen der Komplexität des Bauwerks wurde zusammen mit Kayser+Böttges, Barthel+Maus, Ingenieure und Architekten GmbH (KBBM), Mainz, (vormals Barthel & Maus) beschlossen, die Sicherung und Instandsetzung des Bauwerks in einzelnen, aufeinander aufbauenden Arbeitsschritten vorzunehmen. Der Erläuterungsbericht zur Grundlagenermittlung von Juli 2017 fasst den damaligen Kenntnisstand zum Bauwerk mit Blick auf die vorliegenden Archivunterlagen, den Bestand, die Schäden und deren Ursachen kurz zusammen, gibt Hinweise zu offenen Punkten und schließt mit Vorschlägen zum weiteren Vorgehen ab. Eine Erkenntnis aus dem Erläuterungsbericht lautet, „...dass die geschädigte Sandsteinmauerwerksoberfläche nicht losgelöst vom Gesamtbauwerk betrachtet werden kann. Die Kupferbergterrassen bestehen aus den Gewölbekellern, dem Stützbauwerk und den Verkehrsflächen und müssen in dieser Gesamtheit bearbeitet werden“. Als anschließender zweiter Schritt wurden deshalb eine Bestands- und Schadensaufnahme der Stützmauer mit der zugehörigen Klärung der Schadensursachen und die Entwicklung eines Instandsetzungskonzeptes empfohlen.

Entsprechend der Empfehlung wurde das Ingenieurbüro Barthel & Maus am 04.10.2018 mit der Erstellung von Bestandsplänen und der Ausarbeitung eines statisch-konstruktiven Gutachtens beauftragt. Dieses geht vertieft auf den Bestand, die verschiedenen Schäden und Schadensursachen ein und liefert Konzepte zu Sicherungs- sowie Instandsetzungsmaßnahmen. Das Gutachten wurde im April 2020 dem Bauherrn übergeben.

Im Anschluss wurde KBBM mit folgenden ergänzenden Leistungen beauftragt:

- **Temporäre Sicherung (Einnetzung)**

Aufgrund der Steinschlaggefahr wurde 2020 vom Bauherrn die Einnetzung von Teilbereichen der Stützmauer beschlossen. Die Einnetzung erfolgte in drei Schritten, der letzte Abschnitt an der nordwestlichen Treppenanlage wurde im November 2022 fertiggestellt. KBBM hat die Sicherungen jeweils geplant, ausgeschrieben, überwacht und die Rechnungen geprüft.

- **Machbarkeitsstudie für eine künftige Nutzung der Kellergewölbe als Wein-Repräsentations- und Verköstigungszentrum**

Im November 2020 wurden durch KBBM die „Vorstudien Kupferbergterrasse“ fertiggestellt. In einem weiteren Schritt wurde im April 2021 das „Raumprogramm Bestandsanalyse“ dem Bauherrn übergeben.

- **Erweiterte Bestandserkundung**

In der Gutachtenphase 2020 konnte die komplexe Geometrie der Kupferbergterrasse nicht vollständig erkundet werden. In zwei aufeinanderfolgenden Untersuchungsschritten wurden deshalb ergänzende Bauteilöffnungen vorgenommen, deren Erkenntnisse in den folgenden Kapiteln beschrieben werden. KBBM hat die Untersuchungsprogramme aufgestellt, die erforderlichen Leistungen ausgeschrieben, überwacht, die Abrechnungen geprüft sowie die Ergebnisse dokumentiert.



liegt mehrere Meter unterhalb der sondierten Fundamentunterkante. Damit verbundene Bauzustände zum Zeitpunkt der Errichtung werfen Fragen auf. Der Aufbau des Fundaments der Treppenanlage am Antritt deckt sich einem Sondierungsschurf nach mit den vorliegenden Planunterlagen. Die Treppenpfeiler weisen eine Gründungstiefe analog der Stützmauer auf.

Der parallel zur Straße vermutete Kellerraum zwischen dem Keller Flavius und der Stützmauer ist verfüllt. Das lehmige Verfüllmaterial wurde nordseits durch eine Sondierungsöffnung am Keller Flavius freigelegt und südseitig durch eine Kernbohrung von der Oktogonhalle aus erbohrt.

Aus den entnommenen Bohrkernen konnten Proben zur Materialuntersuchung gewonnen werden – siehe auch Absatz 1.3.

Risse in den Querbögen des Längsgangs und Abrisse an den Flanken der Tonnengewölbe im Nord-West-Teil deuten auf massive Kraftweinwirkung durch Bombendetonationen hin. Indizien dafür sind nach aktuellem Kenntnisstand das Rissbild, die Stärke der Schäden und der örtliche Zusammenhang mit den undatierten Betonausbesserungen an der GOK der Terrasse.

Es erfolgte eine Luftbildauswertung des gesamten Areals. Siehe / 7 /. Die auf den Luftbildern durch zerstörte Dächer erkennbaren Bombentreffer liegen nicht in einer Abwurfline mit den Schadstellen am Mauerwerk. Das Ergebnis bestätigt somit nicht die Theorie eines Bombentreffers, schließt anderweitige oder zeitlich spätere Kriegsschäden aber auch nicht aus. Zeitzeugenberichte und die Luftbilder bestätigen zumindest Detonationen in unmittelbarer Nähe.

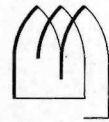
1.2 Standsicherheit

Der Nord-West-Teil der Terrasse mit einer Länge von knapp 200 m erhebt sich im Maximum beim Oktogon mit ca. 12 m über das talseitige Straßenniveau. Richtung Nordwesten läuft der Höhenunterschied gegen Null aus. Im Süd-Ost-Teil gibt es nur die ca. 40 m lange Treppe und die dahinter liegende Stützmauer.

Es erfolgten überschlägige Betrachtungen zur Standsicherheit. Wesentliche Grundlage sind die im Zuge der erweiterten Bestandserkundungen erhobenen Informationen zur Geometrie der Mauer im Querschnitt (s. Absatz 1.1). Zu der anstehenden Hinterfüllung, dem Baugrund und dem Felshorizont wurden die vom Baugrundgutachter Kempfert + Raithel Geotechnik GmbH angegebenen Werte verwendet (/ 5 /). Demnach stehen sowohl vor als auch hinter der Mauer Auffüllungen mit unterschiedlichen Anteilen von Sand und Kies an. Die Gründungssohle liegt im anstehenden Ton. Der Sandsteinhorizont liegt ca. 6,0 m bis 0,2 m unterhalb der Gründungssohle. Eine schematische Darstellung kann der Anlage zur statischen Sicherung entnommen werden (/ 20 /).

Die überschlägigen statischen Berechnungen erfolgten an den repräsentativ ausgewählten Schnitten B-B, C-C und D-D mit Randbedingungen, die einer Vorplanung entsprechend, konservativ gewählt wurden. So blieb die aussteifende Wirkung der Treppe ebenso unberücksichtigt, wie die der Gewölbekeller oder lokal angetroffener, rückseitiger Pfeiler. Ein sich rechnerisch günstig auswirkender Ansatz dieser Bauteile ist weiteren Planungsschritten vorbehalten und bedarf teilweise einer genaueren Erkundung der Strukturen. Diese erweisen sich aufgrund der großen Dimensionen des Bauwerks sowie der Baumbepflanzung auf der Terrasse als anspruchsvoll und kostenintensiv.

Die Berechnungen haben ergeben, dass abschnittsweise statische Maßnahmen notwendig sind, um die Standsicherheit des Stützbauwerks zu ertüchtigen bzw. das normative Standsicherheitsniveau rechnerisch nachweisen zu können. Siehe / 20 /.



„In der Endoskopie [der Bohrkernlöcher] zeigten sich Hohlstellen und Trennflächen nur unmittelbar hinter der Vorsatzschale. Weitere Hohlstellen im Kernmauerwerk waren infolge des Spülwassers entstanden. Das Kernmauerwerk der Mauer weist eine für die Bauweise und die Entstehungszeit geringe Porosität auf.“

„Die Proben der Mauerwerke wurden im Labor untersucht. Geprüft wurden zunächst die Druckfestigkeit und die Spaltzugfestigkeit der repräsentativen Steine, sowie des Konglomerats („Gusskern“) aus Bruchstücken der Steine und Mörtel. [...] In einem weiteren Schritt wurden die entnommenen sechs Mörtelproben analysiert und daraus zwei Bereiche auf ihre Zusammensetzung hin gezielt überprüft. Es handelte sich um den Mörtel in der Kernzone hinter der Verblendschale, dort wo größere jedoch unbehauene Steine eingesetzt wurden und einen Mörtel aus dem Mauerrücken.“

„Die wesentlichen Erkenntnisse sind die hohen Druck- und Zugfestigkeiten der Kalksandsteine, die für die „Verankerungen“ der Bruchsteinmauerwerkslagen maßgebend sind, sowie die signifikanten Bruchfestigkeiten der reinen „Gussmörtel“ – der kleinstückigen Füllmauerwerkspartien innerhalb der Bruchsteine bzw. des Mörtels selbst.“

„Unter Berücksichtigung der nur wenigen im Testverfahren verwendeten Proben ist die charakteristische Druckfestigkeit des Füllmauerwerkes mit mindestens $f_k = 5 \text{ N/mm}^2$ ansetzbar.“

„Die nach Erfahrung den Laborproben der Mörtelkonglomerate zuordenbaren Biegezugfestigkeiten sind in der Größenordnung von $0,3 \text{ N/mm}^2$ - $0,6 \text{ N/mm}^2$ ansetzbar.“

2 Instandsetzung

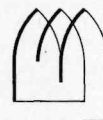
2.1 Konzept Terrassengestaltung

Nach der Vorstellung des Zwischenberichts zur Vorplanung wurde KBBM von der Gebäudewirtschaft Mainz beauftragt, ein erstes Konzept für die Gestaltung der Terrassenplattform zu entwickeln. Die Ergebnisse finden sich im „Konzept Freiflächengestaltung“ (siehe / 19 /).

Hierzu wurden der Bestand sowie das Nutzungsverhalten der Besucher und Passanten genauer betrachtet. Anhand der vorhandenen Wegebeziehungen, teils gepflastert, teils als selbst geschaffene Trampelpfade, und den vegetationsfreien Plätzen ergibt sich ein dynamisches Geflecht der Verkehrswege, das die Grünflächen der Allee gliedert. Als grüne Lunge und Stadtbalkon soll dabei bewusst eine Trennung von Verkehrsflächen und Vegetationsflächen geschaffen werden. Durch eine solche kann dort in Zukunft eine bodennahe Vegetation wachsen und die Terrasse erhält den Charakter eines schattigen Stadtgartens als Naherholungsort.

Je nach Nutzungswünschen können Teilbereiche auch anderweitig bespielt werden. So wären ein Outdoorgym mit Trainingsgeräten oder eine Spiel- und Boule-Fläche denkbar. Frei bespielbare Plätze ergänzen fest möblierte Bereiche, die als Treffpunkt und Aussichtsplattform fungieren. So können auch die Einfassungen der Grünflächen stellenweise als Sitzmöbel ausgebildet werden.

Durch die Ausbildung von gezieltem Gefälle und Zuläufen kann dabei das Oberflächenwasser der Laufwege von der Mauer weg in die Grünflächen geleitet werden und dort von den Bäumen und der Bepflanzung aufgenommen werden. Dadurch wird die Durchfeuchtung der Stützmauer verringert und der damit verbundene Salztransport verlangsamt.



2.3 Abdichtung

Die Mauerrückseite sollte nach der möglichst weitreichenden Freilegung im Trockenspritzverfahren berappt werden, um das Niederschlagwasser mit den gelösten Salzen abzuleiten. Unterhalb der berappten Fläche kann ein Sporn aus mineralischer Abdichtung ausgebildet werden, der wie ein Schleppdach wirkt. Der zusätzliche Einbau einer Drainageschicht könnte helfen, das Wasser abzuleiten – hier müsste im Zuge der Entwurfsplanung die Möglichkeit eines Anschlusses an den Kanal geprüft werden.

2.4 Oberflächenentsalzung

Auch nach der Abdichtung und Entwässerung der Terrassenfläche, also der Ursachenreduzierung für den erhöhten Salzeintrag, bleibt das Symptom, die Salzausblühungen und Schädigungen an der Mauerwerksschale aufgrund der Restsalze im Mauerwerk, bestehen. Als erstes sollte deshalb die Oberfläche gereinigt und durch das Entfernen der Ablagerungen die uneingeschränkte Diffusionsfähigkeit wiederhergestellt werden. Dies kann mit (Heiß-)wasser im Hochdruckverfahren geschehen. Eine Alternative für die entfestigte Sandsteinschale stellt das Niederdruck-Wirbelstrahl-Verfahren dar. Bei diesem Verfahren wird in einer patentierten Spezialdüse bei einem niedrigerem Luftdruck aus ca. 30 bis 60 Liter Wasser/h und einem neutralen Granulat (Glas- oder Steinpudermehl) ein Wasser-Luft-Wirbel erzeugt, mit dessen Hilfe Schmutzablagerungen und Verkrustungen relativ schonend entfernt werden können. Dabei wird die Oberfläche durch leichtes Scheuern gereinigt.

Eine Möglichkeit, die Oberfläche zu entsalzen, stellen Entsalzungskompressen dar. Am 05.02.2021 fand deshalb ein Ortstermin mit dem IfS, dem Restaurator Herr Steyer und der Steinmetz-Firma Kaufmann statt, um die Sinnhaftigkeit dieser Maßnahme zu besprechen. Die anwesenden Fachleute betonten die begrenzte Wirkungskdauer und den wirtschaftlichen Aufwand einer solchen Kompressen, da selbst nach der Abdichtung der angrenzenden Terrasse unweigerlich weiter Salz nachwandern und an der Oberfläche kristallisieren wird. Das Auftreten von erneuten Salzausblühungen ist von verschiedenen Faktoren abhängig und kann zeitlich nur schwer vorhergesagt werden. Möglicherweise stellt sich das Schadensbild wenige Monate nach der Maßnahme wieder ein. Um Wirksamkeit und Kosten besser beurteilen zu können, wurde das Anlegen von zwei Musterflächen mit unterschiedlichen Entsalzungskompressen beschlossen. Bei einzelnen, prägenden Bauteilen wie dem Sandsteinportal sprachen sich die Beteiligten für die Entsalzung mit Kompressen aus.

Herr Steyer wurde mit dem Anlegen der Musterflächen sowie deren Dokumentation beauftragt und brachte im November 2021 zwei Muster zur Oberflächenentsalzung an. Dabei wurde ein Bentonit-Sand-Gemisch aufgetragen, welches über einen längeren Zeitraum (sechs Monate oder länger) auf dem Mauerwerk belassen werden kann. Als Vergleichs-Musterfläche diente eine Cellulose-Kompressen, die mehrmals nach einigen Wochen nass oder halbtrocken abgenommen und erneuert wird. Die Fläche wurde dabei vorgewässert und vor Witterung geschützt, um ein besseres Ergebnis zu erhalten.

Das IfS Mainz begleitete die Maßnahme und prüfte regelmäßig den Salzgehalt der abgenommenen Kompressen-Teilstücke. Nachfolgend ein Auszug aus dem Untersuchungsbericht des IfS vom 07.02.2022: [...] *Es fällt auf, dass durch die Applikation der Bentonit-Kompressen nach knapp 100 Tagen Standzeit insgesamt bis zu 211 g/m² Salz dem Mauerwerk entzogen werden konnte. Hierbei fand ein stetiger Salztransport aus dem Mauerwerk sowie eine sukzessive Salzeinlagerung in die Kompressen während der gesamten Messkampagne statt. Die Kompressen hatten die ganze Zeit eine feste Anbindung an das Mauerwerk, erst bei der letzten Beprobung konnte festgestellt werden, dass das Kompressenmaterial komplett durchgetrocknet war. Im Gegensatz dazu zeigt das untersuchte*



Wie im Zwischenbericht bereits erwähnt, bleibt zu wiederholen, dass die Sicherungsmaßnahmen mit Ankern / Kleinbohrpfählen im Erdreich über den Kellern mit ungeklärten Besitzverhältnissen erfolgt. Um die Zustimmung für diese Maßnahme einholen zu können ist eine juristische Klärung der Besitzverhältnisse seitens der Stadt notwendig. Eine flächendeckende Kanalbefahrung zur Kollisionsprüfung mit der Rückverankerung sollte ebenso im Zuge der Entwurfsplanung vorgenommen werden.

2.6 Sandsteinschale

Das Kernmauerwerk besteht aus Bruchsteinen und weist einen hohen Mörtelanteil auf. Herr Stolarski beschreibt es sogar als „Gussmauerwerk“ / 6 /. Der Fugenteil der erscheinungsbildprägenden Sandsteinschale ist hingegen bemerkenswert gering, dem Blendmauerwerk aus Werksteinen kommt wohl eher die Aufgabe des Witterungsschutzes zu. Die Sandsteinschale bindet nicht vollflächig und kraftschlüssig in das Kernmauerwerk ein, ein anteiliger Lastabtrag ist nur bedingt gegeben.

Eine substanzverträgliche Reinigung ist unerlässlich, um den Schädigungsgrad der Sandsteine beurteilen zu können (s. Absatz 2.4). Bei leicht geschädigten Steinen sind keine weiteren Maßnahmen notwendig. Eine Steinkonservierung wäre denkbar, eine partielle chemische Festigung der Steine mit einem speziell für durchsalzene Natursteine entwickeltem Kieselsäureester wie von Herrn Kaufmann vorgeschlagen, erachtet das IfS Mainz jedoch nicht für zielführend.

Wie im Gutachten 2020 beschrieben, werden alle Sandsteine ohne ausreichenden Verbund mit dem Kernmauerwerk vernadelt und ggf. vorhandene Hohlräume verfüllt. Herr Stolarski empfiehlt für das Verfüllen einen Schaummörtel, bestehend aus mineralischem Bindemittel, Proteinschaum (aufgeschäumtes Eiweiß) und Wasser.

Stark rückgewitterte Einzelsteine in einem ansonsten intakten Mauerwerksverbund müssen einzeln ausgebaut und durch entsprechend dem Bestand handwerklich zugerichtete Ersatzsteine ausgetauscht werden. Zur Abstimmung des Erscheinungsbildes sowie der technischen Ausführung wurden Ende 2021 Musterflächen zum Steinaustausch angelegt. Dabei wurden an einer kleinen Teilfläche die rückgewitterten Steine ausgebaut und ersetzt sowie geschädigte Einzelsteine ausgetauscht, um das Erscheinungsbild beurteilen zu können. Eine genauere Beschreibung der Maßnahme und deren Ergebnisse sind in / 13 / nachzulesen. Die Oberflächen der geschnittenen Werksteine wurden grob gespitzt / gekrönelt, um eine handwerkliche Optik zu generieren. Diese Oberfläche scheint neben dem Bestand als zu grob, es wird die Bemusterung einer fein gestockten Oberfläche empfohlen. Einige Steine wurden mittels eines gerippten, nicht rostenden Stahlankers am rückwertigen Mauerwerk verankert um die neue Schale mit dem Kernmauerwerk zu verbinden. Die Fugen sollten möglichst schmal (3-5mm) ausgeführt werden. Dafür müssen die Fugen zwischen den neuen Steinen und den stärker rückgewitterten Bestandssteinen etwas rückversetzt verfügt werden.

Zum Mauern ist der Mauer- und Fugenmörtel nach Vorgabe des IfS Mainz zu verwenden, dieser kann eingefärbt werden, um sich dem Bestand besser anzupassen. Teilbereiche sind durch eine hohen Wasser- und Salzeintrag großflächig zerstört. Diese können nur vollständig rückgebaut und entsprechend der Originalbaubsubstanz handwerklich wieder aufgemauert werden. Als Ersatzmaterial sollte mit dem IfS Mainz ein von der Struktur und Beschaffenheit her möglichst salzresistenter Sandstein gewählt werden.

Dort wo Mauerausbrüche mit Beton ergänzt wurden, muss der Bauherr gemeinsam mit der Unteren Denkmalschutzbehörde entscheiden, ob die Betonplomben als Zeitzeugnis sichtbar bleiben oder mit einer Sandsteinblende verdeckt werden sollen. Sollte dies der Fall sein, sind die äußeren 30cm abzustemmen, damit neue Sandsteine vorgesetzt und verankert werden können.



Aus diesem Grund ist vor jeglichen Sanierungsmaßnahmen die Untersuchung der Mauerfugen auf aktuell genutzte Quartiere notwendig. Entsprechende Tiere sind während ihrer Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit nicht erheblich zu stören, weshalb die Sanierung der Mauerabschnitte möglichst außerhalb der Hauptbrutzeit der Vögel (Anfang Mai bis Mitte August) durchzuführen oder abweichendes Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen ist. Zudem sollten die potentiell als Fledermaus-Einflug geeigneten Löcher während der Sanierung freigehalten werden und sollen auch nach der Sanierung von Fledermäusen nutzbar sein.

Die Notwendigkeit von Ausgleichsmaßnahmen wie die Einbringung von Spaltenquartieren ist nach Überprüfung der Mauerfugen auf Fledermäuse und nistenden Vögeln mit den Naturschutzbehörden abzustimmen.

Vorhandene Brutstätten geschützter Vogelarten würden durch die Stein- und Fugensanierung zerstört werden, weshalb als Ausgleich wieder Brutstätten in der sanierten Mauer geschaffen werden sollten.

Bei den Maßnahmen zur statischen Sicherung kommt es voraussichtlich zu Eingriffen in den Wurzelbereich der Bäume.

Zur Überwachung aller Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen ist eine ökologische Bauüberwachung zu beauftragen.

Die Einnetzung 2021 wurde durch eine ökologische Bauüberwachung begleitet und das Ergebnis dokumentiert, siehe / 16 /.

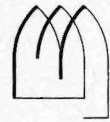
4 Bauabschnitte und Termine

Aufgrund der Größe und Komplexität des Bauwerks sind die Instandsetzungsmaßnahmen in mehreren Bauabschnitten durchzuführen. Beginnend von der geringsten Stützhöhe empfiehlt es sich am nordwestlichen Mauerabschluss mit einer Mustermaßnahme zu beginnen und sich sukzessive Richtung der komplexeren Bauteile im Südosten vorzuarbeiten. Mit der Mustermaßnahme soll das Instandsetzungskonzept auf seine Praxistauglichkeit überprüft werden und die Erkenntnisse sollen in die Planung der weiteren Bauabschnitte einfließen. Ein Gliederungsvorschlag ist der Vorplanung beigelegt, siehe / 18 /.

Innerhalb der vier Bauabschnitte, die jeweils eine Länge von etwa 45 – 90 Meter betragen, erfolgen alle zur Instandsetzung notwendigen Maßnahmen: Die Erdarbeiten an Mauerfuß und Terrasse, die Abdichtung der rückseitigen Mauerwerksoberflächen, die Herstellung der Terrassenflächen, die statischen Maßnahmen in den Kellern und dem Stützbauwerk, die Natursteinarbeiten an Balustrade sowie Geländer und schließlich die Mauerarbeiten an der Sandsteinschale.

Bereits die Mustermaßnahme sollte einen Gewölbezugang beinhalten, um die Erkenntnisse in die Ausführungsplanung der folgenden Abschnitte einbeziehen zu können. Im Bereich der Treppen sollte der Bearbeitungsumfang so gewählt werden, dass jeweils ein Treppenaufgang weiterhin für den Publikumsverkehr genutzt werden kann. Der vierte und letzte Bauabschnitt, der auch die Mauerfläche in den Gärten der Anwohner umfasst, sollte möglichst klein angesetzt werden, um die Bearbeitungsdauer und damit die Beeinträchtigung der Anwohner möglichst gering zu halten.

Für die Dauer der Arbeiten muss entlang der jeweiligen Instandsetzungsfläche mindestens eine Fahrspur der Terrassenstraße gesperrt werden. Für die Baustelleneinrichtungsflächen sind die unbepflanzten Flächen auf dem Terrassenplateau zu nutzen. Aufgrund der engen Platzverhältnisse sind gegebenenfalls weitere Flächen notwendig.



Verwendete Unterlagen

Untersuchungsberichte

- / 1 / IFS Mainz, Untersuchungsbericht, Naturwissenschaftliche Analyse, Mörtel, 14.05.2021
- / 2 / IFS Mainz, Untersuchungsbericht, Naturwissenschaftliche Analyse, Entsalzung, 07.02.2022
- / 3 / Geotechnik GmbH, Geotechnisches Gutachten zu den Baugrundverhältnissen, 31.03.2020
- / 4 / Geotechnik GmbH, Ergänzende Bodenuntersuchungen, 18.05.2021
- / 5 / Kempfert + Partner, Geotechnischer Bericht 01, Geotechnische Untersuchungen zur Ermittlung von Bodenkennwerten, 08.06.2022
- / 6 / LGA Nürnberg, Bericht, Mauerwerksuntersuchungen Kupferbergterrasse, Mainz, 22.07.2021
- / 7 / Uxo Pro, Luftbildauswertung zur Überprüfung des Verdachts auf Kampfmittelbelastung von Baugrundflächen, 07.10.2021
- / 8 / Büro Twelbeck, Artenschutzrechtliche Begutachtung, 20.09.2019

Pläne

- / 9 / Hochtief, Kästrich Mainz, Positionsplan für die Baugrube der Tiefgarage, 14.09.1984
- / 10 / IB Fischer, Photogrammetrische Bestandsdokumentation, Pläne 1 bis 13, 2018 bis 2021
- / 11 / KBBM, Bestandspläne BE01 bis BE16 (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), 2019 und 2022
- / 12 / KBBM, Bestandspläne BE17 bis BE20 (Ansichten der vier Bauabschnitte), 2022

Dokumentation

- / 13 / KBBM, Dokumentation der Musterfläche Steinaustausch, A3, 9 Blatt, 09.08.2022
- / 14 / KBBM, Grundlagenerhebung für Standsicherheitsnachweis, Bestandsaufnahme Stufe 1+2, A3, 85 Blatt, 17.08.2022
- / 15 / Stadtarchiv Mainz, Standardliste „Kupferbergterrasse“, A4, 13 Blatt, 18.01.2017
- / 16 / Büro Twelbeck, Dokumentation der Artenschutzmaßnahmen 2021, 28.09.2021
- / 17 / Restaurator Steyer, Kurzbericht Musterflächen Kompressenentsalzung, 14.02.2022

Sonstiges

- / 18 / KBBM, Planung der Bauabschnitte, A3, 3 Blatt, 24.02.2022
- / 19 / KBBM, Freiflächengestaltung, Vorplanung, A3, 13 Blatt, 09.08.2022
- / 20 / KBBM, Maßnahmen globale Standsicherheit, Vorplanung, A3, 15 Blatt, 17.08.2022
- / 21 / KBBM, Kostenschätzung DIN 276, A4, 10 Blatt, 02.09.2022

Antwort zur Anfrage Nr. 0051/2023 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat betreffend
Verlagerung der Arbeitsschiffe an das Ufer des Fischtorplatzes (Grüne)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Wie lautet die Anordnung, mittels derer der Eigner der Arbeitsschiffe aufgefordert wurde, seine Schiffe vom Liegeplatz an der Theodor-Heuss-Brücke zu entfernen?

Die Struktur- und Genehmigungsbehörde Süd (SGD) hat mit Schreiben vom 10.08.2022 dem Eigentümer der Schifffahrtsanlage im Rahmen einer Anhörung mitgeteilt, dass es sich um eine wasserrechtlich illegale Anlage handelt. Es sei daher beabsichtigt, auf Grundlage des § 100, Abs. 1, Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz, eine wasserbehördliche Verfügung zur vollständigen Beseitigung der Liegestelle zu erlassen. Gleichzeitig wurde auch darauf hingewiesen, dass die Errichtung einer gewerblich betriebenen Schifffahrtsanlage ohne die hierfür erforderliche wasserrechtliche Genehmigung eine Ordnungswidrigkeit darstelle, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Seitens der Stadt Mainz wurde der Eigentümer mit Schreiben vom 03.08.2022 aufgefordert, die Einrichtung unverzüglich und rückstandslos zu entfernen.

Da alle Anlagen in der Folgezeit vollständig entfernt wurden, waren seitens der SGD Süd und der Stadt Mainz keine weiteren Veranlassungen erforderlich.

2. Ist die Verwaltung vom Eigner der Schiffe darüber informiert worden, dass er deren dauerhaften Liegeplatz ans Fischtor verlagern wird?

- a) Wenn ja, wurde dafür eine Genehmigung nach dem Landeswassergesetz erteilt und womit wurde sie gerechtfertigt?
- b) Wenn nein, wird die Verwaltung den Eigner erneut auffordern, die Schiffe in den Industriehafen zu verlegen?

Die Verwaltung wurde hierüber nicht informiert.

a) entfällt.

b) Die Verwaltung hat den Eigentümer zwischenzeitlich aufgefordert, die Schiffe auch vom Standort am Fischtorplatz zu entfernen und an einen anderen Standort zu verlagern. Ob dies in den Bereich des Industriehafens möglich ist, wäre durch den Eigner zu prüfen.

- 3. Besteht ein Zusammenhang zwischen den Bauarbeiten am Ufer an der bisherigen Liegestelle und der Entfernung der Landebrücke dort, so dass die Schiffe allein aus diesem Grund nicht mehr dort verbleiben konnten, unabhängig von etwaigen Genehmigungen nach dem Landeswassergesetz?**

Hierzu liegen der Verwaltung keine Kenntnisse vor.

- 4. In wessen Besitz befindet sich die Landebrücke am Fischtor?**

Die Landebrücke befindet sich in Privateigentum.

- 5. Mit welcher Berechtigung ist diese Landebrücke am städtischen Ufer befestigt, und welche privatrechtlichen Möglichkeiten (entsprechend der Mitteilung des Dezernats III vom 26. Juli 2022, Aktenzeichen 23 Mz 25 1/78, Seite 2) ergeben sich daraus, die Berechtigung, dort die Arbeiterschiffe festzumachen, in Frage zu stellen?**

Für die Befestigung der Landebrücke auf städtischer Fläche am Fischtor besteht keine Berechtigung mehr. Der ursprünglich vorhandene Gestattungsvertrag zur Anbringung einer Landebrücke auf der städtischen Uferfläche wurde bereits vor längerer Zeit gekündigt.

Nach Mitteilung der SGD Süd besitzt der Eigner der Arbeitsschiffe für diese Anlegestelle eine unbefristete strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung des damaligen Wasser- und Schifffahrtsamtes Bingen. Die Genehmigung wurde 1981 erteilt. Eine wasserrechtliche Genehmigung liegt nicht vor. Die SGD Süd prüft derzeit, ob und auf welcher Grundlage gegen die Anlegestelle vorgegangen werden kann.

Parallel hierzu wird die Verwaltung in Abstimmung mit der SGD Süd mögliche hoheitsrechtliche Maßnahmen abstimmen.

Mainz, 23.02.2023

gez.

Manuela Matz
Beigeordnete



Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
im Ortsbeirat
Mainz-Altstadt

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 18. Januar 2023

Verlagerung der Arbeitsschiffe an das Ufer des Fischtorplatzes

Mit ihrem Schreiben vom 16.11.2022 hat die Verwaltung den OBR Altstadt davon in Kenntnis gesetzt, dass die Arbeitsschiffe, die unmittelbar nördlich der Theodor-Heuss-Brücke vertäut waren, „zwischenzeitlich entfernt wurden“. Der OBR konnte somit davon ausgehen, dass damit seiner wiederholt vorgetragenen Forderung abschließend entsprochen worden war. Dies war in Absprache mit der SGD Süd veranlasst worden.

Inzwischen musste der OBR allerdings feststellen, dass die betroffenen Arbeitsschiffe nicht wie erwartet in den Industriehafen verbracht worden sind, sondern erneut in einer Denkmalschutzzone, nämlich der am Ufer des Fischtorplatzes, liegen.

Dies veranlasst den OBR zu folgender Anfrage:

1. Wie lautete die Anordnung, mittels derer der Eigner der Arbeitsschiffe aufgefordert wurde, seine Schiffe vom Liegeplatz an der Theodor-Heuss-Brücke zu entfernen?
2. Ist die Verwaltung vom Eigner der Schiffe darüber informiert worden, dass er deren dauerhaften Liegeplatz ans Fischtor verlagern wird?
 - a. Wenn ja, wurde dafür eine Genehmigung nach dem Landeswassergesetz erteilt und womit wurde sie gerechtfertigt?
 - b. Wenn nein, wird die Verwaltung den Eigner erneut auffordern, die Schiffe in den Industriehafen zu verlegen?
3. Besteht ein Zusammenhang zwischen den Bauarbeiten am Ufer an der bisherigen Liegestelle und der Entfernung der Landebrücke dort, so dass die Schiffe allein aus diesem Grund nicht mehr dort verbleiben konnten, unabhängig von etwaigen Genehmigungen nach dem Landeswassergesetz?
4. In wessen Besitz befindet sich die Landebrücke am Fischtor?
5. Mit welcher Berechtigung ist diese Landebrücke am städtischen Ufer befestigt, und welche privatrechtlichen Möglichkeiten (entsprechend der Mitteilung des Dezernats III vom 26. Juli 2022, Aktenzeichen 23 Mz 25 1/78, Seite 2) ergeben sich daraus, die Berechtigung, dort die Arbeitsschiffe festzumachen, in Frage zu stellen?

Ludwig Julius

Bündnis 90 / DIE GRÜNEN



Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
im Ortsbeirat
Mainz-Altstadt

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 18. Januar 2023

Stärkung des Freiraumstandortes Innenstadt

Am 24. März 2021 bat der Stadtrat um einen Zwischenbericht zum Integrierten Entwicklungskonzept (IEK) Innenstadt und in Punkt 2 des Beschlusses 0497/2021/1 wurde die Stärkung der Grün- und Freiräume zu einem Schwerpunktthema erklärt und gefordert, in diesem Bereich Potenziale zur Weiterentwicklung des IEK vorzuschlagen.

In einer gemeinsamen Sitzung des Ortsbeirats mit dem Bau- und Sanierungsausschuss am 8. September legte die Verwaltung gemeinsam mit Drucksache Nr. 1103/2022 einen Zwischenbericht vor. Unter der Überschrift „5. Veränderte Rahmenbedingungen seit 2015“, die mit dem Punkt 2 des Beschlusses vom Vorjahr korrespondiert, wurden jedoch keine Potenziale zur Weiterentwicklung vorgeschlagen.

Die Stärkung der Grün- und Freiräume wurde hingegen unter Punkt 3 des Zwischenberichts thematisiert und festgestellt, dass von den 12 Maßnahmen zur Stärkung der Grün- und Freiräume, die im IEK genannt wurden, eine in Ausführung sei, 3 zeitnah in Planung seien, und 8 „noch durchzuführen“ seien. Es geht nicht eindeutig aus dem Zwischenbericht hervor, welche der 84 im IEK enthaltenen Maßnahmen die 12 sind, die diesem Schwerpunkt zugeordnet sind. Wir vermuten J1, J2, K1, K5, M1, N1, N2, N3, O2, O3, P1 und P2, aber es könnten zahlreiche weitere Projekte ebenfalls gemeint sein, weil die Abgrenzung zwischen den verschiedenen mehrfachen Zuordnungen eher unscharf ist. Laut S. 8 des Berichts zählen N2 und N3 zu den Maßnahmen, die zeitnah in Planung sind, und laut S. 11 gehören M1, O2, O3 und P2 zu den Maßnahmen, die noch durchzuführen sind.

Der Ortsbeirat Altstadt hat sich in zahlreichen Vorlagen mit dem Rheinufer (Maßnahmen N1-N4) beschäftigt, zuletzt mit dem einstimmigen Beschluss 0374/2022, dem Sachstandsbericht 1589/2022 zu diesem Beschluss, der Anfrage 0056/2022 und der vom 16. November 2022 datierenden Antwort darauf. In der Antwort auf die Anfrage hält die Verwaltung fest, dass der gegebene Raum am Ufer nicht ausreichend sei, eine konfliktfreie Verkehrsführung für den Fuß- und Radverkehr zu gewährleisten. Darüber hinaus hält die Verwaltung es für erforderlich, die Eignung der Fläche für Sondernutzungen zu gewährleisten, sowie den „Warenverkehr zur Andienung der Schiffsanlegestellen“. Unter diesen Voraussetzungen fällt es schwer, noch Platz für weitere Entsiegelung und Begrünung zu identifizieren.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Welche sind die 12 IEK-Maßnahmen, die zum Schwerpunkt „Stärkung der Grün- und Freiräume“ gerechnet werden, von denen im Zwischenbericht die Rede ist? In welchem Entwicklungsstand befinden sie sich jeweils? Bitte tabellarisch auflisten!
2. Welche Potenziale zur Weiterentwicklung des IEK in Bezug auf das Ziel „Stärkung der Grün- und Freiräume“ sieht die Verwaltung über die bislang im IEK enthaltenen Maßnahmen hinaus? Wie werden die Erfahrungen der Pandemie bei der Entwicklung dieser Liste berücksichtigt? Wie berücksichtigt diese zusätzliche Projektliste die verbesserte Haushaltslage, die sich ab dem Jahr 2021 manifestiert hat?
3. Warum werden die Maßnahmen J1 (Umgestaltung des Deutschhausplatzes) und J2 (Umgestaltung des Platzes der Mainzer Republik) als verschiedene Maßnahmen gezählt, zumal die Teilung des Platzes ein künstlicher Kompromiss war, der dem Willen des Ortsbeirats widersprach und der keine städtebauliche Begründung zugrunde liegt?
4. Wie wirkt sich die — nach Beschluss des IEK erfolgte — Umbenennung eines Teiles des bisherigen Ernst-Ludwig-Platzes in Helmut-Kohl-Platz (ebenfalls gegen den Willen des Ortsbeirats) aus? Soll Maßnahme K5, der Logik von J1/J2 folgend, nunmehr ebenfalls in zwei Maßnahmen aufgeteilt werden?
5. Im Rahmen der Planung für die Bewerbung zur Austragung der Landesgartenschau kam Maßnahme R5 (Neuorganisation und Gestaltung des Platzes Heugasse) wieder ins Gespräch, zusammen mit vereinzelt anderen Punkten in der Altstadt (Gautor, Holztor). Mit welcher Zeitschiene kann gerechnet werden, um diese Projekte zu realisieren?
6. In der Antwort auf Anfrage 0056/2022 führt die Verwaltung einige Parameter auf, die einer Entsiegelung und Begrünung entgegen stehen. Mit wie viel Entsiegelung und Begrünung kann durch Umsetzung der Maßnahmen N1-N3 gerechnet werden? Sind nicht noch weitere Maßnahmen (z.B. der Entzug von Flächen für Andienungsverkehr) erforderlich, um eine „Stärkung der Grün- und Freiräume“ in diesen Bereichen zu erreichen? Wir bitten, die zur Verfügung stehenden Flächen für Begrünungsmaßnahmen am Rheinufer auf einem Plan zu verorten.
7. Mit welchen Instrumenten soll zur Stärkung der Grün- und Freiräume beigetragen werden? Welche Rolle spielt dabei die Bauleitplanung? Wie erfolgt die Zusammenarbeit zwischen Stadtplanungsamt (federführend für das IEK) und dem für Grünplanung zuständigen Grün- und Umweltamt? Wie erfolgt die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den beiden Ämtern beispielsweise für die in Frage 5 genannten Projekte? Ist das Grün- und Umweltamt für die komplette Fläche des Rheinufers zuständig, oder sind andere Ämter (80— Liegenschaften, 42—Kultur?) für Teilflächen mit verantwortlich? Falls ja, bitten wir um Vorlage eines Plans, auf dem die unterschiedlichen Zuständigkeiten räumlich markiert sind.

8. Wird die Verwaltung aufgrund der gestiegenen finanziellen Möglichkeiten in signifikantem Maß Innenstadtgrundstücke kaufen, um den Anteil an Grün- und Freiräumen in der Altstadt zu steigern? In welchem Umfang ist dies zu erwarten und welche Eigenschaften sollten die dafür vorgesehenen Grundstücke haben?
9. Wie haben die gestiegenen finanziellen Möglichkeiten dazu beigetragen, dass die Leistungsfähigkeit zur Planung und Pflege der bereits im städtischen Besitz befindlichen Grün- und Freiräume gesteigert wurde? Dazu erbitten wir Angaben aus dem Stellenplan mit dem Vermerk, ob die Stellen bereits besetzt sind oder noch nicht sowie Angaben zu den Budgets für Sachmittel, z. B. für Pflanzen, Geräte, Fahrzeuge.

Ludwig Julius, Bündnis 90/DIE GRÜNEN



Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
im Ortsbeirat
Mainz-Altstadt

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 18. Januar 2023

Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt

Am 24. März 2021 bat der Stadtrat um einen Zwischenbericht zum Integrierten Entwicklungskonzept (IEK) Innenstadt und in Punkt 2 des Beschlusses 0497/2021/1 wurde „Wohnstandort Innenstadt“ zu einem Schwerpunktthema erklärt und gefordert, in diesem Bereich Potenziale zur Weiterentwicklung des IEK vorzuschlagen.

In einer gemeinsamen Sitzung des Ortsbeirats mit dem Bau- und Sanierungsausschuss am 8. September 2022 legte die Verwaltung gemeinsam mit der Drucksache Nr. 1103/2022 einen Zwischenbericht vor. Unter der Überschrift „5. Veränderte Rahmenbedingungen seit 2015“, die mit dem Punkt 2 des Beschlusses vom Vorjahr korrespondiert, wurden jedoch keine Potenziale zur Weiterentwicklung vorgeschlagen.

Die Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt wurde hingegen unter Punkt 3 des Zwischenberichts thematisiert und festgestellt, „Das Angebot an bezahlbarem Wohnraum in Mainz ist nach wie vor eine wichtige Aufgabe für Politik und Verwaltung.“ Im darauffolgenden Absatz des Zwischenberichts werden drei Adressen (Große Langgasse 16, Große Bleiche 22-26 und 42) genannt, wo neuer Wohnraum geschaffen werden soll. Dabei ist lediglich bei der Große Langgasse 16 zu erwarten, dass geförderter Wohnraum entsteht, weil hier die Wohnbau Projektentwicklerin ist.

Von den 18 Maßnahmen zur Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt, die im IEK genannt wurden, seien 5 durchgeführt worden, eine sei in Ausführung, eine sei zeitnah in Planung, eine sei nach 2025 in Planung und 10 seien „noch durchzuführen“. Es ist anzunehmen, dass die 18 Maßnahmen zur Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt mit den Maßnahmen Q1-Q13 sowie R1-R5 korrespondieren, wobei auch Maßnahmen C5 (Entwicklung der Residenzpassage) und C6 (Entwicklung der Baulücke an der Großen Langgasse zw. Stein- und Welschnonnengasse) dazu gerechnet werden könnten, aber dann wären es mehr als 18.

Im Zwischenbericht zum IEK steht ferner zur Erklärung, warum die Umsetzung des Zieles „Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt“ eher stockend vorankommt, „dass es sich bei diesen Standorten überwiegend um Flächen in Privatbesitz handelt, wodurch der städtische Einflussbereich wesentlich eingeschränkt wird.“ Des Weiteren heißt es: „Darüber hinaus werden derzeit die gesamtstädtischen Wohnungspotenziale im Innenbereich durch ein Gutachten untersucht. Erste Ergebnisse werden im Jahr 2023 vorliegen.“

In der Begründung zum Bebauungsplanentwurf A 262 steht auf S. 18: „Durch die Festsetzung [Ausschluss von Wohnraum in Teilbereichen] soll sichergestellt werden, dass gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet und die eingangs formulierte städtebauliche Zielsetzung bezüglich der Schaffung von Wohnraum auch im Innenstadtbereich umgesetzt werden kann.“

Die auch in den lokalen Medien intensiv geführte Diskussion um die Wohnbauentwicklung in den Stadtteilen und die von einigen favorisierte Schaffung neuer Wohngebiete statt Nachverdichtung halten wir für kontraproduktiv. Die Altstadt besteht fast ausschließlich aus bebaulichem Innenbereich (mit Ausnahme des Rheinufer) und es ist bereits im Bestand so, dass Grundstücke „bis zum letzten Zentimeter ausgenutzt“ (AZ vom 13. Dezember 2022) werden. Eine Nachverdichtung hier führt daher nicht zum Verlust des Charakters des Stadtteils, wie es in einigen Vororten offensichtlich befürchtet wird. Insofern ist der OBR Altstadt der Auffassung, dass die Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt aktiv von der Verwaltung vorangetrieben werden muss, statt nur passiv auf Antrag von Grundstückseigentümer:innen (oft genug Immobilienfonds, die auf gewerbliche Immobilien spezialisiert sind, ohne Interesse oder Kompetenz in der Verwaltung von Wohnraum) zugelassen zu werden und immer wieder in Bezug auf einzelne Standorte „kein Planerfordernis“ zu sehen. Damit würde auch der Entwicklungsdruck auf unbebaute Flächen in anderen Stadtteilen genommen, und somit eine nachhaltige Stadtentwicklung befördert.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Wird zur Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt die Bauleitplanung in Anspruch genommen? Falls ja, mit welchen Bebauungsplänen? Falls nein, warum nicht?
2. Mit welchen weiteren Instrumenten neben der Bauleitplanung soll die Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt vorangetrieben werden?
3. Falls der Schwerpunkt zur Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt nicht bei der Bauleitplanung, sondern woanders liegt, welche sonstigen Einflussmöglichkeiten hat die Stadt auf Standorte, die überwiegend im Privatbesitz sind? Wie soll die Zielsetzung „Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt“ erreicht werden, wenn die Einflussmöglichkeiten so stark eingeschränkt sind? Ist es nicht vielmehr Sinn und Zweck von Bauleitplanung, den Einfluss der Stadt zur Durchsetzung ihrer städtebaulichen Ziele zu vergrößern?
4. Das Angebot an bezahlbarem Wohnraum kann durch die partnerschaftliche Baulandbereitstellung forciert werden. Wo ist zu erwarten, dass dies in der Altstadt eingesetzt wird, angesichts des Zustands, dass der überwiegende Teil der Altstadt nach §34 BauGB bereits baurechtlich entwickelt ist? Stehen der Stadt andere Instrumente zur Umsetzung dieser „wichtigen Aufgabe für Politik und Verwaltung“ zur Verfügung, und falls ja, welche? Bei welchen Altstadt-Liegenschaften kommen sie in naher Zukunft zur Geltung?

5. Wird der Wohnstandort bereits durch eine rein quantitative Zunahme der Einwohner:innenzahl, unabhängig von den ökonomischen Bedingungen des Wohnens, im Sinne des IEK „gestärkt“? Ist ein unterdurchschnittlicher Zuwachs (im Vergleich zur Gesamtstadt) als „Stärkung“ zu verstehen? Wie hat sich die Einwohner:innenzahl (aufgeschlüsselt nach Erst- und Zweitwohnsitz) seit dem 31. Dezember 2015 in der Altstadt entwickelt? Wie ist diese Entwicklung im Vergleich zur gesamtstädtischen Entwicklung zu bewerten (überdurchschnittlich oder unterdurchschnittlich)?
6. Wenn der **Ausschluss** von Wohnraum im Planbereich A 262 die Umsetzung der städtebaulichen Zielsetzung bezüglich der Schaffung von Wohnraum im Innenstadtbereich angeblich ermöglichen soll (wie in der Begründung zum Planentwurf behauptet), wo und wie findet die Umsetzung dieser Zielsetzung stattdessen statt? Trägt nicht vielmehr der Ausschluss nur dazu bei, dass die Zielsetzung **hier nicht** umgesetzt wird, ohne dass Sorge getragen wird, dass es stattdessen **woanders** (ggf. besser geeignet) umgesetzt wird?
7. Sind die 18 Maßnahmen, von denen im Zwischenbericht die Rede ist, so wie angenommen Q1-Q13 und R1-R5? Wie ist der Umsetzungsstand dieser Maßnahmen (bitte einzeln auflisten)? Bei welchen dieser Maßnahmen ist auch bezahlbarer Wohnraum entstanden bzw. zu erwarten, dass er entsteht?
8. Wie hat die Umnutzung des Osteiner Hofes (Q6) zur Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt beigetragen? Wie ist hier das Verhältnis von regulärem Wohnraum zu Räumen, die im Sinne der Zweckentfremdungssatzung als Ferienwohnung oder sonst für Zwecke der Fremdenbeherbergung genutzt werden? Welcher Anteil an gefördertem Wohnraum ist hier entstanden?
9. Welchen Beitrag leistet die Wohnbebauung auf dem Gelände des ehemaligen Eltzer Hofes (Q13) zum Angebot an bezahlbarem Wohnraum? Wie hat die Verwaltung sich hier für dieses Ziel bisher eingesetzt? Inwieweit waren die bisherigen oder gegenwärtigen Eigentümer:innen für dieses Ziel empfänglich? Was sagt das aus über die Absichten der Landesregierung (als vormalige Eigentümerin) zur Entwicklung bezahlbaren Wohnraums in unmittelbarer Nähe zum Sozialministerium?
10. Trifft es zu, dass Maßnahme Q3 (Entwicklung einer Bebauung südwestlich des Ernst-Ludwig-Platzes) tatsächlich „noch durchzuführen ist“? Bis wann ist mit der Entstehung von wie viel Wohnraum hier zu rechnen (davon wie viel gefördert?) und wie wird der daraus resultierende Verlust an Freiraum im Quartier kompensiert?
11. Welche Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt kann an der Altenauergasse (Q8) erwartet werden? Welche Zeitschiene ist für diese Entwicklung zu erwarten?

12. Welche Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt ist durch die Umstrukturierung des Gebäudes an der Ecke Dominikaner- / Fuststraße (Q9) erfolgt bzw. zu erwarten und in welcher Zeitschiene?
13. Der Standort Allianzhaus (Maßnahme Q4) soll auch eine Stärkung des Wohnstandortes herbeiführen.
 - a. Welchen Einfluss wird die Verwaltung geltend machen, um an diesem Standort dieses Ziel zu erreichen?
 - b. Da die Verwaltung im Sachstandsbericht 1594/2022 kein Planerfordernis an dieser Stelle sieht, mit welchen sonstigen Mitteln wird die Stärkung des Wohnstandortes hier gefördert?
 - c. Finden mit der Eigentümerin diesbezüglich Gespräche statt, und falls ja, wann und mit welchem Ergebnis, und warum sind die Gremien über diese Gespräche nicht informiert?
 - d. Welche Auswirkung auf eine potentielle kulturelle Nutzung hat die Stärkung des Wohnstandortes hier?
 - e. Wie viele zusätzliche Wohnungen sind hier zu erwarten und wie viele davon sind gefördert?
14. Wie viel zusätzlicher Wohnraum ist im Wohnbauareal an der Großen Langgasse/ Welschnonnengasse/Steingasse zu erwarten gegenüber dem bisherigen (inzwischen leerstehenden) Bestand? Ist hier eher eine quantitative oder eine qualitative Stärkung zu erwarten?
15. Wird die Verwaltung aufgrund der gestiegenen finanziellen Möglichkeiten in signifikantem Maß Innenstadtgrundstücke kaufen, um ihren Einfluss zur Umsetzung des Zieles der Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt zu erreichen? In welchem Umfang ist dies zu erwarten und welche Eigenschaften sollten die dafür vorgesehenen Grundstücke haben?
16. Wann in diesem Jahr ist mit den Ergebnissen des Gutachtens über „die gesamtstädtischen Wohnungspotenziale im Innenbereich“ zu rechnen? Inwieweit sind mit „Innenbereich“ Liegenschaften in der Altstadt gemeint und sind hier signifikante Potenziale aus diesem Gutachten zu erwarten?
17. Wo sieht die Verwaltung Potenziale zur Weiterentwicklung des IEK im Bezug auf das Ziel „Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt“ und insbesondere zur Gewinnung bezahlbaren Wohnraums (Punkte 2 und 3 von Beschluss 0497/2021/1)?
18. Reicht es aus, Potenziale für die Errichtung von Wohnraum (in Form von Angebotsplanung nach einem Bebauungsplan oder Zulässigkeit nach §34 BauGB) in der Altstadt vorzuhalten, wenn die Eigentümer:innen dieses Potenzial nicht ausschöpfen, um den Wohnstandort Innenstadt zu stärken, oder sind darüber hinaus zusätzliche, **aktive** Maßnahmen der Verwaltung erforderlich, und falls ja, welche?

19. Wie kann erreicht werden, dass in der Altstadt genügend Wohnungen entstehen, dass der Entwicklungsdruck auf unbebaute Flächen in anderen Stadtbezirken ausreichend nachlässt, dass die Forderung nach einem neuen Stadtteil (oder eine sonstige Bezeichnung für die Ausdehnung des Siedlungskörpers) obsolet wird, bzw. wir uns diesem Ziel zumindest anteilig (entsprechend der Bedeutung der Altstadt für die Gesamtstadt) annähern?

Ludwig Julius

Bündnis 90/DIE GRÜNEN



Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
im Ortsbeirat
Mainz-Altstadt

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 18. Januar 2023

Stärkung des Einkaufsstandortes Innenstadt

Am 24. März 2021 bat der Stadtrat um einen Zwischenbericht zum Integrierten Entwicklungskonzept (IEK) Innenstadt, und in Punkt 2 des Beschlusses 0497/2021/1 wurde die Stärkung der „Mainzer Einkaufsstadt“ zu einem Schwerpunktthema erklärt, und gefordert, in diesem Bereich Potenziale zur Weiterentwicklung des IEK vorzuschlagen.

In einer gemeinsamen Sitzung des Ortsbeirats mit dem Bau- und Sanierungsausschuss am 8. September legte die Verwaltung gemeinsam mit Drucksache Nr. 1103/2022 einen Zwischenbericht vor. Unter der Überschrift „5. Veränderte Rahmenbedingungen seit 2015“, die mit dem Punkt 2 des Beschlusses vom Vorjahr korrespondiert, wurden jedoch keine Potenziale zur Weiterentwicklung vorgeschlagen.

Die Stärkung der Mainzer Einkaufsstadt wurde hingegen unter Punkt 3 des Zwischenberichts thematisiert, und festgestellt, dass von den 19 Maßnahmen zur Stärkung der Mainzer Einkaufsstadt, die im IEK genannt wurden, 3 durchgeführt worden seien, 5 seien nach 2025 in Planung, und 11 seien „noch durchzuführen“. Es geht nicht aus dem Zwischenbericht hervor, welche der 84 im IEK enthaltenen Maßnahmen die 19 sind, die diesem Schwerpunkt zugeordnet sind. Wir vermuten A5, A7, A8, B4, D1, D2, D3, E2, E3, F1, F2, G1, G3, G4, H1, H2, I1, I2 und I3, aber es könnten A2, B1, B2, B3, B6, E1, E4, G2, G5, J5, N2, O2 oder Q9 ebenfalls gemeint sein, weil die Abgrenzung zwischen „Verbesserungen in der Erschließungsqualität“, „Übergeordnete Handlungsgrundlagen“ und „Maßnahmen, die dem Einzelhandel dienen“ eher unscharf ist. Laut S. 5 des Berichts zählen D1 und F2 zu den durchgeführten und abgeschlossenen Maßnahmen und laut S. 10 gehören I1, I2, G3, G4, H1 und H2 zu den Maßnahmen, die noch durchzuführen sind.

Im Zwischenbericht zum IEK steht ferner zur Erklärung, warum die Umsetzung des Zieles „Stärkung der Mainzer Einkaufsstadt“ eher stockend voran kommt, dass die Maßnahmen „sich aufgrund der privaten Eigentümerstruktur nicht ohne weiteres umsetzen“ lassen, da die Zustimmung dieser „trotz mehrfach geführter Gespräche in der Vergangenheit [...] bisher nicht vor[lag].“ Des Weiteren heißt es: „Mit dem Wettbewerb zur Entwicklung der Ludwigsstraße wurde darüber hinaus der Grundstein für eine deutliche Aufwertung der Einkaufsinnenstadt mit hohem Innovationscharakter gelegt.“

In der Begründung zum Bebauungsplanentwurf A 262 steht auf S. 18: „Grund für diesen räumlich bezogenen Ausschluss und die vertikale Zonierung der Wohnnutzung in den übrigen Kerngebieten ist das prioritäre Ziel des Bebauungsplanes, u.a. den Einzelhandelsstandort zu stärken. Eine Unterbrechung der Schaufensterzonen in den Erdgeschossen und ersten Obergeschossen kann zu städtebaulich unerwünschten Fehlentwicklungen führen und hierdurch einen Rückgang der Frequentierung der Einzelhandelsgeschäfte bedingen. Diese Entwicklung würde wiederum die Existenzgrundlage des Einzelhandels gefährden und eine unerwünschte Strukturveränderung nach sich ziehen.“

In einem Artikel der Wochenzeitung „Die Zeit“ vom 15. Dezember 2022 unter der Überschrift „Neuer Glanz für die Stadt“ wird über die Veränderungen in deutschen Innenstädten geschrieben. „Mit den Innenstädten geht es nämlich bergab. Verwaiste Kaufhäuser verschandeln die besten Lagen [...]. Auch die großen Filialketten fliehen in Scharen aus der Stadt [...]: Demnach machte Douglas in den vergangenen zwei Jahren mindestens 26 Parfümerien in deutschen Haupteinkaufsstraßen dicht, H&M 18 seiner Süßwarenläden. Noch heftiger fiel der Exodus von Modelabeln aus [...]. Lünen hat den schleichenden Verfall nicht nur gestoppt, sondern den Trend sogar umgekehrt: neuen Wohnraum in der Innenstadt geschaffen und zugleich die Zahl der Autos reduziert. [...] Der Grund ist, dass Menschen [...] mit dem alten Prinzip der Stadtentwicklung gebrochen haben, wonach die Innenstadt zum Einkaufen dienen soll, die Menschen am Stadtrand wohnen, mit dem Auto in die City fahren und dort überall auf Filialen der immer gleichen internationalen Ketten stoßen sollen. Dieses Prinzip ist von gestern, es hat ausgedient. Stattdessen: weniger Shopping, mehr Leben.“

Es folgen im Artikel einige Fallbeispiele, z.B. von einem alten Hertie-Kaufhaus, bei dem nun eine Mischnutzung inklusive 24 Wohnungen entstanden ist. Oder einem ehemaligen Shoppingcenter, das vormals einem amerikanischen Vermögensverwalter gehörte. „Wer die ökonomische Funktion der Innenstädte verstehen will, sollte mit jenen reden, denen die Häuser dort gehören. Das sind nicht die großen Handelsketten wie H&M, Zara oder Esprit, die sind bloß die Mieter. Die Eigentümer sind andere. [...] Weite Teile der deutschen Citys sind heute in der Hand von Fonds und anderen professionellen Investoren.“ Ein Oldenburger Architekt wird zitiert: „Ich habe schon im Studium gelernt, wie wichtig die richtige Nutzungsmischung ist. In der Realität lief man mit solchen Plänen aber eher vor die Wand, weil die Fonds immer bloß sagten: Nee, wir machen nur Einzelhandel, nur Büros oder nur Wohnen“, sagt er. Also versuchte er es auf eigene Faust. Gemeinsam mit einigen Partnern kaufte er das tote Shoppingcenter [...]. Ein paar Wohnungen gibt es darin [...]. Das Wichtigste ist die ‚Markthalle‘ im Erdgeschoss. Alles ist offen [...]. Am Rand kleine Stände mit Street-Food.“ Der Artikel befasst sich ebenfalls mit der Charta von Athen und der Funktionstrennung: „Spuren des Trennungsideals finden sich in vielen Gesetzen und Vorschriften. In der deutschen Baunutzungsverordnung steht beispielsweise noch heute, dass in den ‚Kerngebiete‘ genannten Innenstadtlagen Wohnungen nur ‚ausnahmsweise‘ erlaubt sind. [...] Immerhin gibt es seit ein paar Jahren einen neuen Traum, die ‚Neue Leipzig-Charta‘. Angestrebt wird jetzt wieder die gemischte Nutzung.“

Wir fragen die Verwaltung:

1. Wie ist die „Stärkung der Mainzer Einkaufsstadt“ mit der Aussage „Dieses Prinzip ist von gestern, es hat ausgedient. Stattdessen: weniger Shopping, mehr Leben“ in Einklang zu bringen? Wie zeitgemäß ist es, in Zeiten, in denen der stationäre Einzelhandel immer weniger Flächen in den Innenstädten in Anspruch nimmt, zu erwarten, dass Handel in Mainz als Oberzentrum weiterhin den gleichen Raumumfang in der Innenstadt beansprucht, wie im Tripol-Konzept vorgesehen?
2. Was versteht die Verwaltung unter einer „Stärkung“ des Einzelhandels? Wäre auch eine strukturierte Reduzierung der Verkaufsfläche bei Aufrechterhaltung eines robusten, den Bedürfnissen eines Oberzentrums angepassten Kerns ebenfalls eine Stärkung? Mit welchen Instrumenten kann ein solcher Prozess gesteuert werden, und wie sieht die Reduzierung quantitativ aus?
3. Teilt die Verwaltung unsere Auffassung, dass die Steuerung des im ZEIT-Artikel beschriebenen Transformationsprozesses der Innenstadt hin zu einer Reduzierung der Einzelhandelsfläche führt? Teilt sie weiterhin die Einschätzung, dass dieser Prozess unbedingt von partizipativen Elementen der Bürgerbeteiligung begleitet werden muss, und nicht allein am grünen Tisch der Verwaltung entschieden werden kann? Was hat sie in dieser Hinsicht geplant?

4. Welche Position nimmt die Verwaltung innerhalb des Spektrums „Charta von Athen“ bis „Neue Leipzig-Charta“ hinsichtlich Funktionstrennung oder Nutzungsmischung als erstrebenswerte stadtplanerische Zielsetzung ein? Wie sind die „Spuren des Trennungsideals“ in der BauNVO in dieser Hinsicht zu bewerten, und inwieweit ist die Verwaltung bemüht, in ihren Auslegungen dieser Vorschriften und bei Ermessensentscheidungen, die Stadtentwicklung hin zu Nutzungsmischungen zu steuern?
5. Welche sind die 19 IEK Maßnahmen, die zum Schwerpunkt „Stärkung der Mainzer Einkaufsstadt“ gerechnet werden, von denen im Zwischenbericht die Rede ist? In welchem Entwicklungsstand befinden sie sich jeweils? Bitte tabellarisch aufgliedern.
6. Welche Potenziale zur Weiterentwicklung des IEK im Bezug auf das Ziel „Stärkung der Mainzer Einkaufsstadt“ sieht die Verwaltung über die bereits im IEK enthaltenen hinaus? Wie werden die Erfahrungen der Pandemie bei der Entwicklung dieser Liste berücksichtigt? Wie berücksichtigt diese zusätzliche Projektliste die Bedeutungsveränderung des stationären Einzelhandels, die sich in der Zeit von 2015-2023 manifestiert hat?
7. Was ist mit „Funktionale Stärkung der Lotharstraße“ (Maßnahme I2) gemeint? Mit welchen Instrumenten soll diese erreicht werden? Was hat die Verwaltung hierzu bislang unternommen?
8. Was ist mit „Funktionale Stärkung der Steingasse“ (Maßnahme I3) gemeint? Mit welchen Instrumenten soll diese erreicht werden? Was hat die Verwaltung hierzu bislang unternommen? Wie ist der Wunsch nach einer funktionalen Stärkung mit der Aussage der Verwaltung im Sachstandsbericht 0304/2021 zu vereinbaren, dass kein Planbedarf im Areal Steingasse-Welschnonnengasse-Große Langgasse bestehe?
9. Gegenüber früheren Planungen verschiebt sich die Entwicklung des Projekts an der Ludwigsstraße immer weiter weg vom Einzelhandel hin zu immer mehr kultureller Nutzung. Inwieweit ist diese Entwicklung als „Stärkung der Mainzer Einkaufsstadt“ zu verstehen?
10. In den Begründungen zum Bebauungsplanentwurf A 262 wird eine vermeintliche Gefährdung oder ausgebliebene Stärkung des Einzelhandelstandorts an der Ludwigsstraße als Motivation herangezogen, um Grundstücksgeschäfte einzugehen und Wohnnutzung zu minimieren. Wie ist diese Argumentationsweise im Einklang zu bringen mit einer Umstrukturierung nach dem Motto „Weniger Shopping, mehr Leben“, die in den Fragen 2 und 4 zum Ausdruck kommt? Inwieweit ist das vergangene Ideal von einer Kernzone mit ununterbrochenen Einkaufsmöglichkeiten nicht mehr ausreichend, um den Ausschluss von Wohnungen zu rechtfertigen? Warum wird der Verlust von über 300 qm Fläche für den Fußverkehr und den Aufenthalt im öffentlichen Freiraum als unabdingbar für den Erfolg des Projekts gesehen, und der Aufenthalt in pseudo-öffentlichen Flächen stattdessen gefördert?
11. Im Wettbewerb zur Entwicklung der Ludwigsstraße haben sämtliche Entwürfe Vorgaben für eine Kaufhausnutzung zu erfüllen gehabt. Diese Nutzung wird zwischenzeitlich nicht mehr an diesem Standort geplant. Wie ist die Aussage der Verwaltung, der Wettbewerb habe den „Grundstein für eine deutliche Aufwertung der Einkaufsinnenstadt mit hohem Innovationscharakter gelegt“ zu deuten? Ist mit Innovationscharakter die Umstrukturierung zu weniger Handel, wie es in Fragen 2 und 4 zum Ausdruck kommt, gemeint? Wie geschieht die Wertbemessung, nach der eine „Aufwertung“ hier zu konstatieren sei?

12. Warum gefährdet eine Unterbrechung der Schaufensterzonen im ersten Obergeschoss an der Ludwigsstraße die Frequentierung des Einzelhandelsstandorts, wie die Verwaltung in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf behauptet?
13. Wie lauten die Antworten auf die Fragen 1-3 der — immer noch nicht beantworteten — Anfrage 1237/2022, bei der es ebenfalls um die Thematik der Verringerung der Handelsfläche an diesem Standort geht? Warum ist es nicht möglich gewesen, diese Antworten fristgerecht zur Sitzung am 7. September zu liefern? Warum sind diese Informationen in den darauf folgenden vier Monaten den Gremien vorenthalten worden?
14. Welche Parallele sieht die Verwaltung zwischen dem Areal an der Ludwigsstraße und den ehemaligen Hertie-Kaufhäusern und verlassenen Einkaufszentren im ZEIT-Artikel? Wie auffällig sind die Ähnlichkeiten zwischen der offenen Markthalle-Lösung in Oldenburg und dem geplanten Projekt an der Ludwigsstraße? Ist es nicht bedauerlich, dass es in Mainz nicht gelingt, eine Mischnutzung mit **zusätzlichen** Wohnungen, die bei den beiden Vorbild-Projekten im Artikel erwähnt werden, zu erreichen?
15. Trägt die vom IEK ebenfalls geplante Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt nicht auch zur Stärkung der Mainzer Einkaufsstadt bei, in dem potentielle Kunden dann in Laufnähe zu den Handelsstandorten wohnen, und damit nicht erst mit dem Auto in die City fahren müssen? Welche Stärkung des Einkaufsstandorts Innenstadt ist dadurch zu erwarten, dass beim einzigen Projekt der Altstadt, wo ein Bebauungsplan aktiv die Entwicklung steuern könnte, keine zusätzlichen Wohnungen zu erwarten sind, und Wohnnutzung in weiten Teilbereichen des Plangebiets ausgeschlossen wird, so dass diese Nachhaltigkeitseffekte ausbleiben?
16. Mit welchen Instrumenten soll zur Stärkung der Mainzer Einkaufsstadt beigetragen werden? Welche Rolle spielt dabei die Bauleitplanung? Wie erfolgt die Zusammenarbeit zwischen Stadtplanungsamt (federführend für das IEK) und der Abteilung Wirtschaftsförderung (in Amt 80)? Ist diese Zusammenarbeit intensiver, weniger oder gleich intensiv wie die Zusammenarbeit mit Mainz City Management oder mit Mainzplus als Stadtmarketing GmbH? Gab es bereits Ergebnisse aus solcher Zusammenarbeit (falls erfolgt)?
17. Welche Strategien hat die Stadt bisher entwickelt, um die Zusammenarbeit mit der privaten Eigentümerstruktur zu erleichtern, die bislang einer Umsetzung vieler Maßnahmen hinderlich war? Wie soll die Zielsetzung „Stärkung der Mainzer Einkaufsstadt“ realisiert werden, wenn die Einflussmöglichkeiten so stark durch die Eigentümerstruktur eingeschränkt sind?
18. Wird die Verwaltung aufgrund der gestiegenen finanziellen Möglichkeiten in signifikantem Maß Innenstadtgrundstücke kaufen, um ihren Einfluss zur Umsetzung des Zieles der Stärkung der Mainzer Einkaufsstadt zu erreichen? In welchem Umfang ist dies zu erwarten, und welche Eigenschaften sollten die dafür vorgesehenen Grundstücke haben?

Renate Ammann
Bündnis 90/DIE GRÜNEN



Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 18. Januar 2023

Rheinquerungen für Rad- und Fußverkehr

In der Sitzung des Städteausschusses Mainz-Wiesbaden vom März 2021 wurde eine Präsentation zu potenziellen Brückenstandorten vorgestellt. In der anschließenden Diskussion wurde festgestellt, dass eine weitere Brücke für den motorisierten Individualverkehr „keinen Vorteil“ (OB Ebling) bringt. Es wurde allerdings bedauert, dass nur der Autoverkehr untersucht wurde. „Eine Brückenverbindung für den ÖPNV, Fahrräder und Fußgänger ist gleichwohl notwendig.“ (OB Ebling) „Eine Prüfung, ob eine Brücke für den Nahverkehr, Fußgänger und Radfahrer sinnvoll ist, sollte erfolgen.“ (OB Mende)

Im Verkehrsausschuss am 27. April 2021 erfolgte die gleiche Präsentation. Im Protokoll wurde vermerkt: „Die Ausschussmitglieder regen die Planung einer neuen Fuß- und Radverkehrsbrücke an“. Und weiter: „Dies wird bei den derzeitigen Überlegungen für Radschnellwege Frankfurt-Mainz und Wiesbaden-Mainz bereits mitgeprüft.“

In der jüngsten Vergangenheit wurde von der KIM GmbH (Tochter der Mainzer Stadtwerke und der Mainzer Mobilität) außerdem der Einsatz solarbetriebener Fähren zwischen dem Rheinufer der Mainzer Altstadt und der Kasteler Seite geprüft. Ein finales Ergebnis der Prüfung steht noch aus (<https://www.kim.eu/projekte/efa>).

Wir fragen die Verwaltung:

1. Wie sind die Überlegungen hinsichtlich Rheinquerungen für Fuß- und Radverkehr seit dem Verkehrsausschuss am 27. April 2021 vorangeschritten? Was ist aus der Anregung der Ausschussmitglieder zur Planung von neuen Verbindungen für den Rad- und Fußverkehr geworden?
2. Wie ist der Planungsstand zu den beiden möglichen Radschnellverbindungen zwischen Mainz und Wiesbaden bzw. Frankfurt? Welche Überlegungen gibt es diesbezüglich zur Rheinquerung, insbesondere für Radfahrer aus oder über die Mainzer Altstadt kommend?
3. Welche Stellen am Rheinufer (sowohl in der Mainzer Altstadt als auch auf Wiesbadener Seite) eignen sich für einen Brückenkopf für den Fuß- und Radverkehr? Bitte hier auch die Attraktivität der Anbindung für den Fußverkehr gesondert bewerten da dieser offensichtlich anderen Kriterien unterliegt als diejenigen die für eine Teilstrecke eines längeren Radschnellweges zum Ansatz kommen. Wichtige Ziele sind hier einerseits die Innenstadt in Mainz und z.B. der Bahnhof Mainz-Kastel oder die Maaraue.
4. Wie sind die Realisierungschancen für eine zusätzliche Brücke von der Mainzer Altstadt auf die hessische Seite? Welche (z.B. wasserrechtliche) Hürden müssten überwunden werden, um eine solche Brücke zu bauen?
5. Wie ist der Fortschritt bei der von OB Mende angeregten Prüfung der Wiesbadener Verwaltung zur Prüfung entsprechender Vorhaben („Eine Prüfung [...] sollte erfolgen“)?
6. Falls eine Brücke nicht realisierbar ist, überlegt die Verwaltung stattdessen bzw. gegebenenfalls ergänzend zu einer neuen Brücke den Einsatz von (Elektro-)Fähren? Wie ist der aktuelle Stand der Machbarkeitsstudie der KIM GmbH?



Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
im Ortsbeirat
Mainz-Altstadt

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 18. Januar 2023

Klimaanpassung und Gestaltung des Ludwig-Lindenschmit-Forums

Der Ortsbeirat Altstadt hat sich bereits mehrfach mit der Gestaltung des, auch aus Sicht der Verwaltung, wichtigen Platzes für die Mainzer Altstadt beschäftigt (unter anderem Vorlagen 0104/2021, 0108/2021, 0883/2021, 0375/2022, 0652/2022). Er erkennt den Versuch der Stadtverwaltung an, im Vorfeld der leider immer noch nicht erfolgten Rückübertragung des Platzes vom Land an die Stadt, sich mit Änderungswünschen bzgl. der Platzgestaltung einzubringen. So heißt es in Sachstandsbericht 0958/2022: „Im Rahmen einer Ämterkoordinierung wurden von den städtischen Vertreterinnen und Vertretern zahlreiche Anregungen und Änderungswünsche, darunter eine zusätzliche Begrünung, Spielgeräte etc. geäußert. Die Entscheidung über die Anregungen wurde durch den LBB getroffen.“

Leider war dieser Versuch nicht von Erfolg gekrönt, obwohl der LBB (zumindest der Theorie nach) nach den Maximen des „Zukunftsvertrag[s] Rheinland-Pfalz - 2021 bis 2026“ geführt werden müsste. Dort heißt es auf Seite 8 unter der Überschrift „Konsequenter Schutz von Klima und Umwelt“: „Unsere gesundheitliche, soziale und wirtschaftliche Zukunft hängt davon ab, ob wir es schaffen, die Auswirkungen des menschengemachten Klimawandels und die Erderwärmung zu begrenzen.“ Darum ist es für uns um so unverständlicher, dass Mikroklima-relevante Elemente wie Wasser und Grün nicht ausreichend berücksichtigt wurden. So wird leider Steuergeld verschwendet, da nun erneute Maßnahmen finanziert werden müssen um eine entsprechende klimatisch zukunftsgerichtete Änderung zu erreichen. Gleiches gilt leider auch für die als Parkplatz zubetonierte ehemalige Grünfläche hinter der Neutorschule.

Auch an einer weiteren Stelle sehen wir Prüfungs- bzw. Korrekturbedarf. Laut AZ vom 10.11.2022 soll die Bushaltestelle an der Rheinstraße in Form eines antiken Kopfes als „Kunst am Bau“ ausgeführt werden. So interessant das Kunstwerk als solches ist, so könnte die Verknüpfung mit der Funktion als Bushaltestelle architektonisch und funktionell problematisch sein. Mit einem Provisorium könnte getestet werden, inwieweit Sichtachsen von der Rheinstraße zum neu geschaffenen Ludwig-Lindenschmit-Forum beeinträchtigt werden. Außerdem gilt es zu prüfen, ob die Skulptur die Funktion als Bushaltestelle bezüglich Barrierefreiheit, Regenschutz und Sitzkomfort erfüllen kann.

Wir fragen daher die Verwaltung:

1. Wie ist der Verhandlungsstand, um den Platz vom Land an die Stadt zurück zu übertragen? Warum ist die Rückübertragung langsamer als beim Hochschul-Grundstück Rheinstr./Holzstr.?
2. Wann ist zu erwarten, dass die Bauzäune entfernt werden, und der Fuß- und Radweg unter der Bahnstraße zur Salvatorstraße wieder geöffnet wird?
3. Wie steht die Stadt zu dem Plan, die Bushaltestelle als Kunst am Bau in Form eines Kopfes auszuführen? Gibt es Visualisierungen und Gutachten, die zeigen, dass das Kunstwerk an dieser Stelle als Bushaltestelle geeignet ist? Wie ist die Mainzer Mobilität in diese Planung eingebunden worden? Gedenkt die Stadt — sofern die Funktionalität der Haltestelle oder die Blickbeziehungen zu sehr eingeschränkt werden — die Aufstellung des Kunstwerkes an einer anderen Stelle zu erwirken? Falls nein, warum nicht?
4. Ist die Stadtverwaltung gewillt, angesichts der Bedeutung des Platzes für die stark versiegelte Mainzer Altstadt, nochmals (nunmehr städtisches) Geld in die Hand zu nehmen, um den Platz klimaanpassungsgerecht umzugestalten (vor allem bzgl. der vom OBR Altstadt geforderten Wasserspiele (vgl. Antrag 0883/2021) und mehr Grün, statt nahezu kompletter Versiegelung)? Wenn nein, warum nicht?
5. Wie kann die Stadtverwaltung erreichen, dass die Baulast zum Zweck des Stellplatznachweises für die Fläche hinter der Neutorschule auf eine andere Liegenschaft (z.B. das benachbarte Cinestar-Parkhaus) übertragen wird, um dann einen Rückbau der Versiegelung vornehmen zu können und dort, wie vom OBR beantragt, einen Nutzgarten für die KITA anzulegen? Falls dies für die Verwaltung ein nicht zu erreichendes Ziel zu sein scheint, warum nicht?
6. Falls die Maßnahmen, die Gegenstand der Fragen 4 und 5 sind, nicht zum Tragen kommen: wie gedenkt die Verwaltung dem Stadtratsantrag bzgl. Klimanotstand Rechnung zu tragen, wenn schon solche Maßnahmen auf städtischen Grundstücken nicht umgesetzt werden?

Renate Ammann
Bündnis 90/DIE GRÜNEN



Antwort zur Anfrage Nr. 1237/2022 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat betreffend
Informationspolitik Ludwigstraße (Grüne)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage 1: Wie viele Quadratmeter Handelsfläche war im Areal "A 262" zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses 2013 vorhanden? Wie viele Quadratmeter Handelsfläche sind nach den Plänen des Projektentwicklers zum Abschluss des Projekts noch vorhanden? Sind diese Angaben Gegenstand der noch laufenden Verhandlungen zum städtebaulichen Vertrag?

Gemäß den Darstellungen im Abschlussbericht zu den LudwigsstraßenForen aus dem Jahr 2012 waren ehemals im Bereich Karstadt-Bestand ca. 12.500 m² Verkaufsfläche vorhanden. Regelungen zu zukünftigen Handelsflächen sind Gegenstand des städtebaulichen Vertrages. Über die geplanten Regelungen im städtebaulichen Vertrag soll im Rahmen einer der kommenden Gremienrunden informiert werden.

Frage 2: Entsprechen die Angaben des Projektentwicklers dem Verhandlungsstand zu diesem Vertrag? Warum waren die Gremienmitglieder schneller und ausführlicher durch die Medien als durch die Stadtverwaltung über solche Zwischenstände informiert?

Derzeit befinden sich die Verwaltung sowie die Vorhabenträgerin in Verhandlungen zum städtebaulichen Vertrag. Über die geplanten Regelungen im städtebaulichen Vertrag soll im Rahmen einer der kommenden Gremienrunden informiert werden.

Frage 3: Wie ist eine Verkleinerung der Verkaufsfläche an diesem Pol des Tripols als "Stärkung" des Handelsstandorts zu verstehen, besonders unter Berücksichtigung des Verlusts des Kaufhauses?

Bei der bisherigen Diskussion um die Größenordnung der Verkaufsfläche im Projekt Ludwigstraße stand immer die Obergrenze im Fokus, um die Auswirkungen auf andere Einkaufsbereiche der Mainzer Innenstadt im Rahmen zu halten. So wurde die Obergrenze beim Investor ECE von gewünschten 30.000 qm auf dem Gutachtenweg auf ca. 24.000 qm verkleinert.

Nach dem Wechsel der Investoren und der Vorlage eines völlig neuen Konzeptes waren bei der Auslobung des Wettbewerbs ca. 12.900 qm Handelsfläche vorgesehen.

Derzeit bereitet die Verwaltung den städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan A262 - Einkaufsquartier südlich der Ludwigstraße vor. Eines der darin verfolgten Ziele ist auch weiterhin die Stärkung des Poles Ludwigstraße innerhalb des Tripol-Konzeptes und damit die Stärkung

des Einzelhandelsstandortes Mainzer City insgesamt. Allerdings ist auch dem veränderten Einkaufsverhalten Rechnung zu tragen.

Sobald die Verhandlungen abgeschlossen sind, werden die Ergebnisse den städtischen Gremien vorgelegt.

Frage 4: Ist die Auswahl des Logistiklers durch den Projektentwickler der Stadtverwaltung bekannt? Falls ja, seit wann, und wann ist beabsichtigt, dass die Gremien über das Logistikkonzept genauer informiert werden?

Regelungen zur Umsetzung eines Logistikkonzeptes sind Gegenstand des städtebaulichen Vertrages. Über die geplanten Regelungen im städtebaulichen Vertrag soll im Rahmen einer der kommenden Gremienrunden informiert werden.

Frage 5: Wird die Ansiedlung des Logistiklers zu einer Zunahme oder Abnahme von Lieferverkehr in den Straßen der Altstadt führen, und worauf basieren solche Projektionen? Inwieweit können dadurch die Ziele des M-hoch-Drei-Masterplans, eine Reduzierung des Lieferverkehrs (Maßnahme L-2-1) erreicht werden? Ist der Standort und das Konzept geeignet, Maßnahme L-2-5 (Einrichtung von neutralen Packstationen; Einrichtung von Mikrodepots am Innenstadtring als zweite Umschlagspunkte) zu verwirklichen? Inwieweit steht der Anreiz, noch mehr Pakete ausliefern zu lassen, anstatt Einkäufe selbst nach Hause zu nehmen, den Zielen der Stadt im Hinblick auf Reduzierung von Lieferverkehr diametral entgegen?

Die Verwaltung begrüßt den Ansatz, Logistikflächen an diesem Standort bereitzuhalten. Näheres wird, wie unter Antwort 4 erläutert, in einer der folgenden Gremiensitzungen vorgestellt. Grundsätzlich leisten derartige lokale Mobilitätskonzepte einen Beitrag zur Reduzierung des Lieferverkehrs sowie zu den Zielen des M³-Masterplans. Damit kann dieses neue Konzept an diesem zentralen Standort in der Ludwigstraße als best practice- Beispiel in der Stadt Mainz mit Nachahmungspotential fungieren.

Frage 6: Inwieweit trifft die Darstellung des Projektentwicklers zu, die Stadt fordere eine Ballung der Fahrradabstellplätze im Parkhaus und lasse die Einrichtung von Radabstellplätzen vor den Geschäften (z.B. Pop-Up-Halle) nicht zu? Steckt hinter der Forderung der Dezentralität die unrealistische aber eigennützige Erwartung, die Stellplätze könnten statt auf eigenem Gelände besser im verbliebenen öffentlichen Raum verortet werden, und dennoch dem Projekt angerechnet werden?

Die für das Bauvorhaben notwendigen Fahrradabstellplätze sind durch einen Nachweis von Stellplätzen auf eigenem Grundstück gefordert. Diese im Rahmen der Genehmigungsphase dargestellten Abstellplätze sind entsprechend dem Zweck der späteren Nutzung ausreichend und in vertretbarer Entfernung zu dem zukünftigen Einzelhandelskomplex nachgewiesen worden. Unabhängig davon prüft die Verwaltung auch im öffentlichen Raum in direkter Nähe Möglichkeiten für weitere Fahrradbügel.

Frage 7: Die fehlende Erwähnung von Fassadengrün als ökologischem Merkmal des Projekts kann ein Indikator dafür sein, dass hier wenig zu erwarten ist. Inwieweit trägt dieses Projekt dazu bei, die Ziele, die mit der neuen Grünsatzung und deren Vorschriften im Hinblick auf Fassadenbegrünung angestrebt werden, zu erreichen? Ist zu erwarten, dass aufgrund großer Fensterflächen und fehlender Möglichkeiten für Bodenanschlüsse für die Bepflanzung, großzügig von den in der Satzung enthaltenen Ausnahmeregelungen Gebrauch gemacht wird?

Zur Sicherung der Grünausstattung werden Festsetzungen im Bebauungsplanentwurf getroffen. Zudem sollen zur Sicherung der Umsetzung der Planung Regelungen im städtebaulichen Vertrag getroffen werden. Über die geplanten Regelungen im städtebaulichen Vertrag soll im Rahmen einer der kommenden Gremienrunden informiert werden.

Frage 8: Bis Juni 2023 sind lediglich vier weitere Gremienrunden (mit Stadtratssitzung im November, Februar, März und Mai) terminiert. In welcher dieser Gremienrunden sind welche Vorlagen zu erwarten, damit Baurecht bis Juni geschaffen werden kann? Falls es der Verwaltung nicht möglich ist, den Zeitpunkt der Vorlage zu prognostizieren, wieso kann der Projektentwickler solch konkrete Aussagen machen?

Aussagen zum terminlichen Ablauf des Bebauungsplanverfahrens "A 262" liegen nicht in der Zuständigkeit der Vorhabenträgerin.

Sobald die inhaltliche Bearbeitung des Bebauungsplanverfahrens so weit vorangeschritten ist, dass eine Beschlussfassung für den nächsten Verfahrensschritt des Bebauungsplanverfahrens "A 262" (Satzungsbeschluss) erforderlich ist, wird den Gremien seitens der Verwaltung eine entsprechende Vorlage vorgestellt. Konkrete Zeiträume können zum aktuellen Zeitpunkt nicht definiert werden.

Mainz, 06.02.2023

gez.

Marianne Grosse

Beigeordnete



Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
im Ortsbeirat
Mainz-Altstadt

Vorlage-Nr. 1237 / 2022

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 7. September 2022

Informationspolitik Ludwigsstraße

In einem Artikel in der *Immobilienzeitung* vom 25. August 2022 werden einige Informationen zur geplanten Bebauung an der Ludwigsstraße veröffentlicht. Diese gehen über den Stand hinaus, der in den Vorlagen für die städtischen Gremien berichtet wurden.

So wird Volker Schick im besagten Artikel mit der Aussage zitiert, es seien „nur noch um die 10.000 qm für den Handel“ im Areal geplant. In der Begründung zum Bebauungsplan A 262 steht hingegen: „Ein Schlüssel zur Modernisierung der Einkaufsstadt im Sinne der o.g. Zielsetzung ist die funktionale und städtebauliche Ertüchtigung des Einzelhandelskomplexes Ludwigsstraße (ehemals Karstadt).“ und „Der Zulässigkeitskatalog eines Kerngebiets entspricht auch der städtebaulichen Zielsetzung, einen Einzelhandelsstandort in einem Oberzentrum nachhaltig zu stärken.“

Weiter steht im Artikel: „Einen Logistiker, der den Hub bewirtschaften will, gibt es laut Gemünden bereits.“ Und „Von der Stadt Mainz wünscht Gemünden sich eine Überplanung des Konzepts für die Fahrradstellplätze. [...] die Ballung von 350 Stellplätzen im Parkhaus sei realitätsfremd. Gerade mit dem Fahrrad wollen die Leute bis direkt ans Geschäft fahren. Wir müssen die Abstellplätze dezentraler anbieten,“ fordert er.“

Und ferner: „Für die Ökologie sollen neben den Dachgärten [auch Betonrecycling, Erdwärme, Fernwärme, Regenwassernutzung, Photovoltaik zur Anwendung kommen].“ Fassadenbegrünung wird im Artikel nicht erwähnt. Gegen Ende des Artikels wird verkündet: „Der Karstadt-Block wird voraussichtlich erst im Juni 2023 Baurecht erhalten.“

Wir fragen die Verwaltung:

1. Wie viele qm Handelsfläche war im Areal A 262 zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses 2013 vorhanden? Wie viele qm Handelsfläche sind nach den Plänen des Projektentwicklers zum Abschluss des Projekts noch vorhanden? Sind diese Angaben Gegenstand der noch laufenden Verhandlungen zum städtebaulichen Vertrag?
2. Entsprechen die Angaben des Projektentwicklers dem Verhandlungsstand zu diesem Vertrag? Warum werden die Gremienmitglieder schneller und ausführlicher durch die Medien als durch die Stadtverwaltung über solche Zwischenstände informiert?
3. Wie ist eine Verkleinerung der Verkaufsfläche an diesem Pol des Tripols als „Stärkung“ des Handelsstandorts zu verstehen, besonders unter Berücksichtigung des Verlusts des Kaufhauses?
4. Ist die Auswahl des Logistikers durch den Projektentwickler der Stadtverwaltung bekannt? Falls ja, seit wann, und wann ist beabsichtigt, dass die Gremien über das Logistikkonzept genauer informiert werden?

5. Wird die Ansiedlung des Logistikers zu einer Zunahme oder Abnahme von Lieferverkehr in den Straßen der Altstadt führen, und worauf basieren solche Projektionen? Inwieweit können dadurch die Ziele des M-hoch-Drei-Masterplans, eine **Reduzierung** des Lieferverkehrs (Maßnahme L-2-1), erreicht werden? Ist der Standort und das Konzept geeignet, Maßnahme L-2-5 (Einrichtung von neutralen Packstationen; Einrichtung Mikrodepots am **Innenstadtrand** als zweite Umschlagspunkte) zu verwirklichen? Inwieweit steht der Anreiz, noch mehr Pakete ausliefern zu lassen, anstatt Einkäufe selbst mit nach Hause zu nehmen, den Zielen der Stadt im Hinblick auf Reduzierung von Lieferverkehr diametral entgegen?
6. Inwieweit trifft die Darstellung des Projektentwicklers zu, die Stadt fordere eine Ballung der Fahrradstellplätze im Parkhaus, und lasse die Einrichtung von Radabstellplätzen vor den Geschäften (z.B. in der Pop-Up-Halle) nicht zu? Steckt hinter der Forderung der Dezentralität die unrealistische aber eigennützige Erwartung, die Stellplätze könnten statt auf eigenem Gelände besser im verbliebenen öffentlichen Raum verortet werden, und dennoch dem Projekt angerechnet werden?
7. Die fehlende Erwähnung von Fassadenbegrünung als ökologischem Merkmal des Projekts kann ein Indikator dafür sein, dass hier wenig zu erwarten ist. Inwieweit trägt dieses Projekt dazu bei, die Ziele, die mit der neuen Grünsatzung und deren Vorschriften im Hinblick auf **Fassadenbegrünung** angestrebt werden, zu erreichen? Ist zu erwarten, dass aufgrund großer Fensterflächen und fehlender Möglichkeiten für Bodenanschlüsse für die Bepflanzung, großzügig von den in dieser Satzung enthaltenen Ausnahmeregelungen Gebrauch gemacht wird?
8. Bis Juni 2023 sind lediglich vier weitere Gremienrunden (mit Stadtratssitzungen im November, Februar, März und Mai) terminiert. In welcher dieser Gremienrunden sind welche Vorlagen zu erwarten, damit Baurecht bis Juni geschaffen werden kann? Hält die Verwaltung diese Zeitschiene für realistisch? Warum bzw. warum nicht? Falls es der Verwaltung nicht möglich ist, den Zeitpunkt der Vorlagen zu prognostizieren, wieso kann der Projektentwickler solch konkrete Aussagen machen?

Renate Ammann

Bündnis 90/DIE GRÜNEN



Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
im Ortsbeirat
Mainz-Altstadt

Vorlage-Nr. 1388 / 2022

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 16. November 2022

Informationspolitik Ludwigsstraße II

Ende August reichten wir eine Anfrage zur Sitzung am 7. September ein, in der wir über den Zwischenstand der Verhandlungen zum Bebauungsplanentwurf A 262 (Einkaufsquartier südlich der Ludwigsstraße) informiert werden wollten. Bis heute, Anfang Oktober und damit vier Wochen nach Ablauf der Antwortfrist, haben wir dazu noch keine Antwort von der Verwaltung erhalten.

Am 29. September erschien in der *Mainzer Allgemeinen Zeitung* ein Artikel: „Die Lu wird ein Jahr später fertig“, in dem seitens der Projektgesellschaft behauptet wurde, Verhandlungen zu einer „Werbesatzung“ (gemeint ist vermutlich die bislang dort geltende Gestaltungssatzung) hätten „wertvolle Zeit gekostet“. Bereits zwei Tage später werden Beigeordnete Grosse und Amtsleiter Strobach in der gleichen Zeitung unter der Überschrift: „Grosse zur Lu: ‚Liegen im Zeitplan‘“ mit der Bekanntgabe des Datums einer erneuten Offenlage des Bebauungsplans zitiert.

Sehr nachvollziehbar ist im Artikel vom 1. Oktober die Aussage, „Die Abstimmung zur Werbesatzung lief parallel zu vielen weiteren Abstimmungen [...] das hat uns nicht einen einzigen Tag gekostet.“ Sofern die Verwaltung die Verhandlungen und Abstimmungen gewissenhaft und in Abgrenzung zu Partikularinteressen der Projektgesellschaft führt, ist dies sehr lobenswert, auch wenn die Presse die gewissenhafte Prüfung als „Enttäuschung“ kommentiert.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Wieso ist die Verwaltung in der Lage, gegenüber der Presse innerhalb von zwei Tagen Fragen (bspw. zum Gremienlauf) zu beantworten, die sie gegenüber dem Ortsbeirat seit vier Wochen nicht beantworten konnte bzw. wollte?
2. Von welchen „weiteren Abstimmungen“ ist im Artikel vom 1. Oktober die Rede? Handelt es sich dabei auch um solche Abstimmungen, die wir in früheren Anfragen bereits im Zusammenhang mit dem städtebaulichen Vertrag thematisiert haben?
3. Trifft die Aussage der Projektgesellschaft zu, man habe sich mit der Stadt auf eine Regelung zur Gestaltung der Werbung an den Außenfassaden geeinigt? Falls ja, wie hat man sich geeinigt, und warum wurde der Ortsbeirat über diese Einigung nicht zum Zeitpunkt der Presseberichterstattung Ende September informiert?
4. Wie ist die Aussage im Artikel vom 1. Oktober „Da passt kein Blatt Papier zwischen uns“ mit der Neutralität der Verwaltung gegenüber der Projektgesellschaft zu vereinbaren, damit die Wahrung von Interessen der Allgemeinheit (im Gegensatz zu Partikularinteressen der Projektgesellschaft) gewährleistet ist? Hält die Verwaltung die Partikularinteressen und die Allgemeininteressen für identisch? Falls nein, wo sieht sie Unterschiede?

5. Im Begleitkommentar zum Artikel vom 29. September („Enttäuschung“) lässt sich eine Tendenz erkennen, die Verwaltung möge fünf doch gerade sein lassen. Inwieweit ist diese Tendenz innerhalb des Stadtvorstands gegenüber der Fachverwaltung vertreten, und lässt sich die oben zitierte Aussage mit dem Blatt Papier womöglich als Ablenkungsmanöver gegenüber solchem Druck erklären?
6. Wie viele Verhandlungsrunden zum städtebaulichen Vertrag sind in welchen Monaten geführt worden?
7. Warum wurde den Gremien nicht zeitnah zu diesen Verhandlungsterminen berichtet, sondern es der Projektgesellschaft überlassen, den Gremien über einseitige Darstellungen in den Medien lückenhafte Einblicke in die Verhandlungen zu gewähren? Auf welche Vorteile einer direkten und vertrauensvollen Kommunikation zwischen Verwaltung und Gremien hat die Verwaltung durch ihr Schweigen verzichtet?

Renate Ammann
Bündnis 90/DIE GRÜNEN



SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
Fraktion im Ortsbeirat Mainz-Altstadt

TOP

Vorlage-Nr. 0658/2022

Mehr Abstellplätze für Fahrräder an Rathaus und Rheingoldhalle

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 18. Mai 2022

Wie die AZ in ihrer Ausgabe vom 9. Februar 2022 berichtet, sollen im Herbst dieses Jahres die Sanierungsarbeiten auf den unteren drei Ebenen des Parkhauses zwischen Rathaus und Rheingoldhalle beendet sein und wieder für das Publikum geöffnet werden. Neben den rund 550 Parkplätzen für PKW seien 10 E-Ladestationen sowie Abstellplätze für Fahrräder auf Ebene 1 geplant, deren Zahl jedoch noch nicht feststehe.

Zur Sanierung des Obergeschosses vom Parkhaus und der damit verbundenen Gestaltung des Jockel-Fuchs-Platzes als Teil des denkmalgeschützten Rathaus-Ensembles würden noch Gespräche mit der Denkmalbehörde geführt, wird der MAG-Geschäftsführer Martin Dörnemann zitiert.

Wir fragen daher die Verwaltung:

– auch vor dem Hintergrund der im Koalitionsvertrag der Mainzer Ampel beschlossenen "Weiterentwicklung des Radverkehrs in Mainz" –

1. Wie viele Abstellplätze für Fahrräder sind in der Ebene 1 des Rathaus-Parkhauses geplant?
2. Kann die Zahl der Radstellplätze im Eingangsbereich zum Parkhaus (Unterführung und/oder Rheinseite) erhöht werden?
3. Wird es auf dem Jockel-Fuchs-Platz sowohl vor dem Rathaus- als auch vor dem Rheingoldhalleneingang Abstellplätze für Fahrräder geben?

Ilona Mende-Daum, SPD-Fraktion

Mit Dank an Erik Donner

Die FDP im Ortsbeirat Mainz – Altstadt

Dr. Wolfgang Klee

Mainz, den 06.01.2023



**Anfrage
zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Altstadt
am 18. Januar 2023**

Busspur Weißliliengasse

In der Weißliliengasse wurde mit ihrem Ausbau auch eine separate Busspur eingerichtet, um den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gegenüber dem Individualverkehr zu bevorzugen, von Staus unabhängig zu machen und damit zu beschleunigen. Es ist festzustellen, dass diese Busspur seit Jahren zweckentfremdet wird, obwohl sie mit einem absoluten Halteverbot belegt ist.

Wir fragen daher die Verwaltung:

1. Ist der Verwaltung bekannt, dass die Busspur in der Weißliliengasse regelmäßig zum Be- und Entladen sowie zum Dauerparken zweckentfremdet wird?
2. Kontrolliert die Verwaltung diese rechtswidrige Nutzung der Busspur? Wenn ja, in welchen Abständen? Wenn nein, warum nicht?
3. Wie beurteilt die Verwaltung die Tatsache, dass es durch diese Zweckentfremdung zu Kollisionen mit Bussen des ÖPNV kommen kann? Kam es durch das damit notwendige Ausweichen der Busse in den fließenden Individualverkehr bereits zu Unfällen? Ist die Verwaltung bereit, dem Ortsbeirat eine Unfallstatistik vorzulegen?
4. Wie bewertet die Mainzer Verkehrsgesellschaft die bestehenden Verkehrsverhältnisse? Kommt es durch die verkehrswidrige Nutzung der Busspur zu Verspätungen im ÖPNV?
5. Welche Maßnahmen wird die Verwaltung ergreifen, um auf der Busspur rechtssichere Verkehrsverhältnisse zu schaffen?

Dr. Wolfgang Klee

Antwort zur Anfrage Nr. 0506/2022 der Parteien im Ortsbeirat Mainz-Altstadt betreffend **Musik- und Glasverbot am Winterhafen? (Grüne, SPD, DIE LINKE, FDP, ÖDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Wieso reichen die bestehenden Regelungen zur Lärmbeschränkung nicht aus?

Die Regelungen reichen nicht aus, da das Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) in dessen § 6 Abs. 3 den Betrieb von Tongeräten u.a. in öffentlichen Anlagen bei Vorliegen der Möglichkeit der erheblichen Belästigung von anderen Personen bzw. Beeinträchtigung der natürlichen Umwelt verbietet. Demnach stünde die Verwaltung im Falle eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens in der Beweislast, dass mindestens eine mögliche Belästigung vorgelegen haben muss, bspw. durch eine Lärmpegelmessung aufgrund der Entfernung zur Wohnbebauung. Dies stellt sich aber aufgrund der Vielzahl der in diesem Bereich betriebenen Tongeräte und der Erfahrungen der letzten Jahre, dass es zu einer sehr hohen Anzahl von Lärmbeschwerden aus dem Bereich des Winterhafens kommt, als nicht praktikabel dar.

2. Warum soll das Musikverbot nur an der Winterhafenmole gelten, die rund 120 Meter von den nächsten Wohnungen entfernt ist, und nicht an der Winterhafen-promenade, die unmittelbar an die Wohnhäuser grenzt? Wäre es nicht sinnvoller, die Promenade statt der Mole zu schützen und dafür ein anderes rechtliches Instrument als das der Grünsetzung zu wählen?

Die Winterhafenpromenade stellt keine Grünanlage dar, insofern kann keine Regelung über die Grünanlagensatzung erfolgen, sondern es hätte eine immissionsschutz-rechtliche Allgemeinverfügung erlassen werden müssen. Da jedoch die stetigen Erkenntnisse der Verwaltung zeigen, dass vorrangig die relevanten Tongeräte im Bereich des Victor-Hugo-Ufers und der Grünanlage betrieben werden, wurde hierfür keine Notwendigkeit und auch keine rechtliche Grundlage erkannt. Ergänzend ist anzumerken, dass sofern Tongeräte auf der Winterhafenpromenade betrieben werden, hier aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Wohnbebauung und somit höheren Lautstärkepegel die nach § 6 Abs. 3 LImSchG für das Vorliegen des gesetzlichen Verbotes erforderliche mögliche Belästigung als sehr wahrscheinlich einzustufen ist.

3. Sieht die Verwaltung es nicht als offensichtlich an, dass die punktuellen Verbote am Winterhafen die Probleme in die Nachbarschaft verlagert? Wieso kann die Bewohnerschaft an der Uferstraße und am Fischtorplatz nicht gleichermaßen wie am Winterhafen geschützt werden? Warum wird den Hotelgästen an der Malakoff-Terrasse ein Schutz verwehrt? Wie begründet die Verwaltung die Ungleichbehandlung je nach Wohngebiet?

Für die genannten Bereiche liegen nicht die gleichen Erkenntnisse vor, wie für den Bereich des Winterhafens. Zudem gelten auch hier die v.g. Ausführungen zu Frage 2, sodass auch hier ein

Einschreiten im Einzelfall aufgrund der gesetzlichen Regelungen weiterhin möglich ist. Im Übrigen sind allzu großräumige Verbote nahezu nicht zu kontrollieren.

4. **Das Musikverbot („Tongeräteverbot“) soll gemäß der Definition in der neuen Grünanlagensatzung „Geräte, die der Erzeugung oder Wiedergabe von Schall oder Schallzeichen dienen“ umfassen. In der Beschlussvorlage wird betont: „Nahezu jedes Smartphone ist in der Lage Musik abzuspielen.“ Ab wann fällt ein Smartphone unter das geplante Verbot? Wie kann ein Smartphone, selbst bei voller Lautstärke, die Nachtruhe in Wohnungen, die 120 Meter entfernt sind, stören? Warum beschränkt sich das Verbot nicht auf Geräte, die Schall verstärken? („Lautsprecher“, „Verstärker“)**

Neben der Feststellung, wonach nahezu jedes Smartphone in der Lage ist, Musik abzuspielen, definiert die Beschlussvorlage auch den Anwendungsbereich der Regelungen im Bezug auf Smartphones. Das Verbot umfasst die Nutzung von Smartphones nur insoweit, als diese nicht als Kommunikationsmittel verwendet werden, sondern als bloßes Wiedergabemedium, ähnlich eines Lautsprechers. Eine Beschränkung des Verbots auf Lautsprecher widerspricht dem Sinn und Zweck der geänderten Satzung, da auch durch Smartphones Belästigungen verursacht werden, welche die Satzung unterbinden soll. Die Regelungen dienen dabei sowohl dem Schutz der Nachtruhe der angrenzenden Wohnbebauung, als auch dem Schutz unbeteiligter Personen.

5. **Gibt es einfach zu bedienende, tragbare Schallmessgeräte, mit denen eine Überschreitung von Grenzwerten kontrolliert werden könnte?**

Derartige Geräte zur Schallmessung gibt es. Diese liefern jedoch immer nur ein punktuelles Messergebnis am Messort und lassen auf dieser Grundlage keine Beurteilung für die Überschreitung von Grenzwerten insgesamt zu.

6. **War die Zahl und Größe der Abfallbehälter (Eimer, Container, etc.) im letzten Sommer immer ausreichend? Kam es vor, dass sie überfüllt waren? Wie steht die Verwaltung zum Vorschlag, auch Glascontainer aufzustellen, um eine Mülltrennung zu ermöglichen? Wie steht Sie zu der Idee, eine kleine Entsorgungsinsel zu ergänzen, die als zentrale, gut erkennbare Anlaufstelle neben einem Müllcontainer auch Glascontainer sowie öffentliche Öko-Toiletten enthält?**

Im Bereich des Winterhafens sind fest 18 Papierkörbe installiert, welche in den Sommermonaten mindestens einmal täglich geleert werden. Zusätzlich sind fünf Unterflurbehälter am Victor-Hugo-Ufer installiert, welche mindestens einmal wöchentlich geleert werden. Das zur Verfügung gestellte Volumen ist in der Regel ausreichend, um das anfallende Abfallaufkommen aufzunehmen. Durch die exzessive Nutzung öffentlicher Flächen kam es zu erhöhtem Müllaufkommen, woraufhin weitere mobile Gefäße aufgestellt wurden. Im Rahmen der Aufstellung wurden in Absprache mit dem im Stadtgebiet Mainz für die Glasentsorgung zuständigen Entsorger Knettenbrech & Gurdulic ebenfalls Glastonnen aufgestellt, welche durch die Bevölkerung nicht in dem angedachten Zweck der Glasentsorgung genutzt wurde.

Hauptproblem ist der achtlos hinterlassene Müll auf den Flächen – hierbei handelt es sich um ein strukturelles Problem, an dem Entsorgungsinseln nach Einschätzung des Entsorgungsbetriebes nicht entscheidend zur Sauberkeit beitragen.

- 7. Liegt das Problem der Scherben nach den Erfahrungen eher darin, dass Flaschen achtlos liegen gelassen werden oder dass sie bewusst neben (statt in) den Abfallbehälter abgestellt wurden (z.B. weil an Pfandsammler oder an Glastrennung gedacht wurde)?**

Hauptsächlich liegen Wein- und Schnapsflaschen auf den Flächen. Auch Bierflaschen bleiben aufgrund des geringen Pfandbetrags und vergleichsweise hohen Gewichts auf den Flächen oder werden neben die Papierkörbe gestellt. Die bereit gestellten Glastonnen werden nicht genutzt. Das große Problem ist die mutwillige Zerstörung der Glasflaschen.

- 8. Wann und wie häufig wurden im letzten Sommer „Müllscouts“ eingesetzt? Welche Erfahrungen wurden gemacht? Ist geplant, deren Einsatz in diesem Sommer zu intensivieren? Wie sind die Kosten für deren Einsatz mit den Kosten für den Einsatz privater Sicherheitsdienste zu vergleichen?**

Bei den „Grillscouts“ handelt es sich um ein Projekt des Entsorgungsbetriebs der Stadt Mainz.

Der Entsorgungsbetrieb reinigt im Auftrag des Wirtschaftsbetriebs dessen Grundstück, die Grillfläche am Winterhafen. Da der Zustand der Grillfläche durch Littering schon vor Jahren immer schlechter wurde, wurde 2015/16 die Idee der Grillscouts (ähnlich wie in Köln) entwickelt, um der Unsitte des Litterings entgegen zu wirken. Diese Maßnahme wird seit 2017 jährlich durchgeführt.

Der Entsorgungsbetrieb reinigt die Flächen im Winterhafen und entlang des Rheinufer in den Sommermonaten täglich.

Gleichzeitig mit der „Einführung“ der Grillscouts, wurden in der Grünfläche fünf versenkte Abfallbehälter á 1,5 m³ installiert. Somit stehen am Winterhafen mit 7,5 m³ ausreichendes Abfallvolumen zusätzlich zu den öffentlichen Abfallkörben zur Verfügung. An der Grillfläche stehen außerdem Abfalltütensponder, an denen sich die Besucher:innen bedienen können, wenn kein Grillscout vor Ort ist.

Bei den Grillscouts handelt es sich um junges Promotionpersonal einer Personalagentur, das die Aufgabe hat die Griller:innen sympathisch anzusprechen und wenn nötig Abfallsäcke zur Verfügung zu stellen sowie auf die Abfallbehälter aufmerksam zu machen.

Die Erfahrung des Entsorgungsbetriebes ist, dass im Vergleich zu früheren Jahren weniger Abfall in der Fläche und mehr in den Behälter zu finden ist. Dadurch wird der Aufwand für die Straßenreinigung geringer.

Bedingt durch die Pandemie wurden die Grillscouts im letzten Jahr erst ab der 22. KW 2021 bis zur 38. KW 2021 eingesetzt. Die Einsatzzeit ist freitags - sonntags von 17 – 21 Uhr, im Spätsommer von 16 – 20 Uhr sowie zusätzlich an Feiertagen.

Der Einsatz in 2022 startete bereits am Osterwochenende.

Der Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz hat keine Erfahrungen zu Kosten privater Sicherheitsdienste.

- 9. Wann (zu welchen Uhrzeiten) wurden im letzten Sommer die Abfallbehälter geleert? Wann (zu welchen Uhrzeiten) wurde die Mole gereinigt? Welche Kosten wurden hierdurch verursacht?**

Die fest installierten Papierkörbe werden täglich gegen 06.30 Uhr geleert. Die Unterflurbehälter werden stets montags und nach Bedarf weitere Male mehrfach wöchentlich geleert, ebenso wie die zusätzlich aufgestellten mobilen Tonnen.

Das Victor-Hugo-Ufer wird in den Sommermonaten ebenfalls täglich gegen 06.30 Uhr gereinigt.

- 10. Wäre es aus Sicht der Verwaltung sinnvoll, herumliegende Flaschen noch abends durch den Entsorgungsbetrieb einzusammeln, um zu vermeiden, dass Scherben entstehen, die am darauffolgenden Morgen mühsam entfernt werden müssten? Gibt es Erfahrungen in Mainz mit abendlichen Leerungen von Behältern, Sammlungen von Flaschen oder Reinigungen von Flächen? Wie sind die arbeitszeitlichen Regelungen im Entsorgungsbetrieb?**

Die Glasproblematik entsteht in der Regel in den späten Abend- und Nachtstunden. Eine Reinigung würde stets nur einen kurzen Erfolg erzielen, der aufgrund der vorherrschenden Stimmung in den Abend- und Nachtstunden nur unter Schutz erfolgen könnte.

- 11. Wurden bereits kreative Ideen zur Eindämmung des Glas- und Einwegmülls geprüft wie Maßnahmen, die auf sogenannte Nudging-Ansätze aufbauen? (niedrigschwellige Anreize zur Verhaltensänderung, z.B. Abfall-Fangkörbe und eine Aufmerksamkeitsfokussierung auf die Abfallbehälter). Sind neue Werbestrategien gegen Müll, Glaszerstörung und Lärmbelästigung vorgesehen (z.B. mit Schilder mit Meenzer Sprüchen)? Wie steht die Verwaltung zum Vorschlag, die Abfallbehälter mit Leuchtmarkierungen zu versehen, damit sie im Dunkeln besser wahrgenommen werden?**

Es wurden bereits einige Versuche unternommen, das negative Abfallverhalten in das Bewusstsein der Bevölkerung zu rücken und somit eine Änderung herbei zu führen. Beschilderungen, Sprüche auf Papierkörben, Stimmungsaschenbecher und der Einsatz der Grill-Scouts, welche wie bereits vorab unter Punkt 8 beschrieben Müllsäcke verteilen und auf die Entsorgungsmöglichkeiten hinweisen sind hier nur einige Beispiele. Weiterhin wurde vor einiger Zeit über mehrere Tage die Reinigung ausgesetzt und gleichzeitig in einem Holzkubus der Idealzustand dargestellt. Im Rahmen dieser Aktion wurde das gesammelte Altglas einer Saison auf der Malakoff-Terrasse auf einem Haufen abgeladen, um auch diese Problematik in das Bewusstsein der Bevölkerung zu rücken. Leuchtmarkierungen der Entsorgungsmöglichkeiten sind aufgrund der Beleuchtung der Uferpromenade nicht vorgesehen.

- 12. Wie sollen die geplanten Verbote durchgesetzt werden? (Wie wird kontrolliert? Zu welchen Uhrzeiten? Mit wie viel Personal?)**

Der Zentrale Vollzugs- und Ermittlungsdienst kontrolliert - teilweise in Zusammenarbeit mit der Polizei - regelmäßig (auch unter der Woche) anlasslos den Bereich des Winterhafens, insb. im Zeitraum nach 22:00 Uhr. Bei entsprechenden Lärmbeschwerden wird diesen auch im Rahmen der personellen Ressourcen sowie der Auftragslage nachgegangen. Der Personalansatz wird dabei situativ aus einsatztaktischen Erwägungen heraus unter Beachtung der Eigensicherung festgelegt und variiert demnach nach Einsatzanlass und vorliegenden Erkenntnissen, z.B. zur anwesenden Personenzahl, Anzahl und Intensität von Lärmbeschwerden usw., zwischen mindestens 2 und bis zu 10 Personen.

13. Was ist der Grund, warum die Verwaltung zur Durchsetzung auch auf private Sicherheitsdienste setzt? Wie ist deren Qualifikation und Ausrüstung? Welche Kosten werden für den Einsatz im kommenden Sommer kalkuliert? Wie ist die Zusammenarbeit und Aufgabenteilung zwischen Ordnungsamt, Polizei und privaten Sicherheitsdiensten geplant?

Da der Zentrale Vollzugs- und Ermittlungsdienst nicht permanent zu den relevanten Zeiten im Bereich des Winterhafens anwesend sein kann und auch andere, eilbedürftige Einsatzmaßnahmen (z.B. Unterbringungen nach dem PsychKHG) zum Teil vorrangig durchgeführt werden müssen, setzt die Verwaltung auch im Jahr 2022, wie auch im Jahr 2021, sog. Scouts ein, die im Zeitraum vom 18.03. bis 30.10.2022 an Freitagen und Samstagen jeweils mit zwei Personen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 04:00 Uhr den Bereich Bestreifen und dabei folgende Aufgaben entsprechend der vertraglich vereinbarten Aufgabenbeschreibung wahrnehmen:

- Ansprache von Personen(-gruppen), welche Bluetooth-Lautsprecher, Musikinstrumente oder vergleichbare Geräte betreiben und diese auf die gesetzliche Nachtruhe (ab 22:00 Uhr) sowie das Verbot des Betriebs von den v. g. Geräten hinweisen
- Ansprache von Personen(-gruppen), welche sich allgemein laut verhalten und diese auf die gesetzliche Nachtruhe (ab 22:00 Uhr) hinweisen
- Ansprache von Personen(-gruppen), welche Müll liegen lassen oder diesen anderweitig rechtswidrig entsorgen
- nötigenfalls Unterstützungsanforderung beim Zentralen Vollzugs- und Ermittlungsdienst des Ordnungsamtes (06131 – 12 49 333) oder der zuständigen Polizeiinspektion Mainz 1 oder 2 bzw. im Notfall polizeilicher Notruf 110

Hierdurch soll erreicht werden, dass durch Ansprachen noch unterhalb des behördlichen Einschreitens und ggf. Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren, die anwesenden Personen für die gesetzlichen Vorschriften sensibilisiert werden und somit an deren Eigenverantwortung appelliert wird.

Die v. g. Ansprachen sollen dabei freundlich aber bestimmt erfolgen. Dies grenzt die vom Ordnungsamt eingesetzten Scouts zu den sog. "Grillscouts" des Entsorgungsbetriebs oder "Sommernachts-Scouts" des Amtes für Jugend und Familie ab, welche die Ansprachen der Personen zielgruppenorientiert durchführen.

Die Scouts haben keinerlei hoheitliche Befugnisse und verfügen über keine besondere Ausrüstung (z.B. Handfesseln, Reizstoffsprüngerät o.ä.). Um deutlich zu machen, dass die Scouts keine Mitarbeiter:innen der Ordnungsbehörde sind gibt die Aufgabenbeschreibung ferner vor, dass als Dienstkleidung formelle Kleidung (z.B. Hemd) mit gelben Warnwesten ohne die Aufschrift "Security" o.ä. zu tragen ist. Die Warnwesten dienen dabei der besseren Sichtbarkeit der Scouts sowie deren Schutz im öffentlichen Verkehrsraum, da sich diese auf Wegen bewegen, auf denen auch im Dunkeln zahlreiche Radfahrer:innen unterwegs sind.

Die beauftragte Firma darf ausschließlich Personal einsetzen, welches die Voraussetzungen nach § 34a Abs. 1a Satz 1 und Satz 2 der Gewerbeordnung erfüllt. Demnach hat das Personal eine erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung vor einer Industrie- und Handelskammer nachzuweisen und muss die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung durch die zuständige Ordnungsbehörde wird u.a. eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister sowie eine Stellungnahme der Polizei (meist Landeskriminalamt) eingeholt.

- 14. In der Pressemitteilung der Stadt vom 09.03.2022 heißt es: „Auch die auf öffentlicher Fläche immer wieder zu beobachtenden und mittels mobiler Tische durchgeführten Trinkspiele werden ab sofort als illegale Sondernutzung gewertet.“ Wieso findet sich dies nicht in den beiden Beschlussvorlagen? Wie ist hierbei die Beteiligung der Gremien sichergestellt? Wie kommt es, dass die Verwaltung Spiele wie „Wikingerschach“ verbieten möchte, die weder Lärm noch Abfälle produzieren? Was genau möchte sie mit einem Verbot von Spielen erreichen?**

Zunächst ist anzumerken, dass hiervon nur die Spiele erfasst sind, die auf öffentlichen, gewidmeten Straßen und Wegen gespielt bzw. aufgebaut werden. Nutzungen der Grünanlage sind hiervon nicht betroffen. Dies betrifft also lediglich die asphaltierten Straßen und Wege, insb. den Hauptweg des Victor-Hugo-Ufers, welcher auch eine der Hauptverbindungen für Fahrradfahrer:innen entlang des Rheinufers darstellt. Somit stellen entsprechende Nutzungen der Wege, die den Gemeingebrauch überschreiten ohnehin eine erlaubnisbedürftige Sondernutzung dar (§ 41 Abs 1 S. 1 LStrG). Derartige Sondernutzungen sind nicht zulässig, wenn hierdurch die Sicherheit und Leichtigkeit des (Fahrrad-)Verkehrs beeinträchtigt ist, was durch aufgebaute Tische, Wikingerschach-Figuren o.ä. auf einem vielbefahrenen Fahrradweg (auch zur Abend- und Nachtzeit) evident der Fall ist.

Eine Gremienbeteiligung ist für eine solche Prüfung und Entscheidung nicht erforderlich, es handelt sich hierbei um ein Geschäft der laufenden Auftragsverwaltung (§ 47 Abs. 1 Nr. 3 GemO).

- 15. Seit wann hat sich nach Beobachtung der Verwaltung die Problematik am Winterhafen entscheidend verschärft? Sieht die Verwaltung einen Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und der Schließung von Clubs, Bars, Kinos etc.? Sieht die Verwaltung die Chance, dass sich die Problematik mit dem Ende der Schließungen wieder entspannt?**

Die Problematik hat sich nach Einschätzung der Verwaltung innerhalb der letzten fünf Jahre verschärft. Mit Öffnung der Clubs u. ä. hat sich die Situation wieder etwas normalisiert.

- 16. Sind in der Verwaltung die Ergebnisse der Untersuchung von Prof. Thomas Bierschenk (Institut für Ethnologie der Universität Mainz) bezüglich der Polizeistrategie am Winterhafen bekannt? Inwiefern wurden oder werden die wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Lösungsstrategie der Verwaltung berücksichtigt?**

Die Ergebnisse sind der Verwaltung bekannt und es erfolgt zwischenzeitlich eine weitergehende Kooperation mit der Forschungsgruppe, inkl. der Begleitung von Streifen des Zentralen Vollzugs- und Ermittlungsdienstes.

Soweit möglich werden entsprechende Erkenntnis bei der Erarbeitung und Umsetzung von Lösungsstrategien berücksichtigt.

- 17. Sind in der Vergangenheit am Winterhafen oder bei ähnlichen Problematiken Streetworker eingesetzt worden? Wenn ja: Mit welchen Erfahrungen? Wenn nein: Wäre dies aus Sicht der Verwaltung künftig sinnvoll?**

In den vergangenen Jahren waren aus dem Fachbereich Kinder- und Jugendschutz sowohl die Jugendschutzbeauftragte als auch die beiden Streetworker:innen regelmäßig vor Ort (Winterhafen, Rheinpromenade und Zollhafen). Die Zielgruppe der Streetworker:innen – auffällig und gewaltbereite Jugendliche – sind am Winterhafen kaum vorhanden.

Bei den Jugendschutzkontrollen wurden keine Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz festgestellt.

In den letzten Jahren waren die Präventions-, Coronascouts und später zum Thema Lärm und Müll auch unsere Sommernachtsscouts des Fachbereichs vor Ort und haben dort junge Erwachsene angesprochen.

18. Ist die Verkehrsüberwachung in den problematischen Nächten im Einsatz, um das illegale Befahren bzw. Parken am Winterhafen zu unterbinden? Wenn nein: Ist die Polizei hier bei Fragen des ruhenden Verkehrs tätig geworden? Inwieweit tragen ausbleibende Kontrollen zur Attraktivität des Gebietes für auswärtige „Partytrupps“, die mit PKW anreisen, bei?

Der Bereich des Winterhafens wird von der Verkehrsüberwachung im Rahmen der regulären Dienstzeiten und auch bei Nachteinsätzen überwacht und Verstöße werden geahndet. Hierbei liegen und lagen keinerlei Beschwerden über das „illegale Befahren bzw. Parken am Winterhafen vor.

Die Polizei, die wir um Stellungnahme gebeten hatten, führt hierzu folgendes aus:

Der Polizeidirektion Mainz und auch der örtlich zuständigen Polizeiinspektion Mainz 1 liegen und lagen keinerlei Beschwerden über „illegales Befahren bzw. Parken am Winterhafen“ vor. Ein mögliches Problemfeld konnte in der Vergangenheit entsprechend nicht festgestellt werden.

Die in der Anfrage bezeichneten „Partytrupps“ sind oftmals unter 18 Jahren. Der weitere Anteil an Heranwachsenden, der das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat, benutzt zur An- und Abreise oftmals den öffentlichen Personennahverkehr.

Insgesamt kann von unserer Seite entsprechend beantwortet werden, dass die Polizei Mainz nicht in das – aus unserer Sicht nicht vorhandene – Problemfeld „illegales Befahren und Parken am Winterhafen“ eingegriffen hat. Die Vielzahl an Besuchern kommt nach unseren Wahrnehmungen zu Fuß oder mit dem öffentlichen Personennahverkehr.

Durch Kontrollen des Verkehrsüberwachungsamtes würde die Attraktivität folglich nicht abgeschwächt werden.

19. Teilt die Verwaltung die Auffassung des Ortsbeirats, dass die Altstadt mehr öffentlichen Raum (entfernt von Wohnbebauung) zum Feiern und für Jugendkultur sowie auch zur ruhigen Erholung im Grünen benötigt? Welche Orte hält die Verwaltung für geeignet – und für geeigneter als die Winterhafenmole? Inwiefern könnte der Bereich am Rheinufer links und rechts der Theodor-Heuss-Brücke hierfür hergerichtet und attraktiviert werden? Wie steht die Verwaltung zur Initiative des Ortsbeirats für einen Schlossgarten?

Die Verwaltung teilt die Auffassung, dass in der Altstadt ein Mehrbedarf an Freiräumen vorhanden ist, die sowohl einer individuellen als auch einer gruppenbezogenen Nutzung offenstehen. Dies gilt insbesondere auch für die Nutzungsinteressen Jugendlicher und junger Erwachsener.

Die Freiräume um die Theodor-Heuss-Brücke sind durch ihre Zweckbestimmung als Flächen für Sondernutzungen, wie Feste und andere Großveranstaltungen, in ihrer Gestaltung weitgehend gebunden.

Grundsätzlich wird die Idee einer Neugestaltung und Aufwertung der Freiräume rund um das Kurfürstliche Schloss positiv beurteilt. Eine Ausdehnung des Grünflächenangebots wird begrüßt. Auch eine denkmalgerechte Sanierung des Ernst-Ludwig-Platzes als bedeutendes Beispiel der Freiraumgestaltung der 1960er Jahre ist unbedingt wünschenswert.

- 20. Wird die Verwaltung im Vorfeld neuer Maßnahmen einen „Runden Tisch“ der Jugendorganisationen der demokratischen Parteien des Stadtrats einberufen? Hier könnte nicht nur über die Situation am Winterhafen gesprochen werden, sondern auch grundsätzlich, auf welche Weise unser Altstadtufer für alle Generationen entwickelt werden und wie eine gemeinsame Verantwortung für das Leben am Fluss aussehen kann.**

Beim "Runden Tisch" am 08.03.2022 waren auch bereits Vertreter:innen der Jugendorganisationen eingeladen.

Mainz, 12.12.2022

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Musik- und Glasverbot am Winterhafen?

Gemeinsame Anfrage von GRÜNEN, SPD, LINKE, FDP, ödp im Ortsbeirat Mainz-Altstadt

Zur Behandlung in der Ortsbeiratssitzung am 18. Mai 2022

Die von der Verwaltung beabsichtigte „Gefahrenabwehrverordnung“ (Vorlage 0306/2022) und die Änderung der Grünanlagensatzung (Vorlage 0245/2022/1) sorgen für große Unzufriedenheit im Stadtteil. Wir sind optimistisch, eine faire Lösung entwickeln zu können, die vielleicht sogar drastische Verbote für die vielen Menschen, die sich rücksichtsvoll benehmen, vermeiden kann. Daher haben wir in der Ortsbeiratssitzung am 23. März 2022 gemeinsam mit dem Beschluss einer Stellungnahme (ohne Vorlagen-Nummer) der Verwaltung folgende Fragen gestellt:

Musikverbot

1. Wieso reichen die bestehenden rechtlichen Regelungen zur Lärmbeschränkung nicht aus?
2. Warum soll das Musikverbot nur an der Winterhafenmole gelten, die rund 120 Meter von den nächsten Wohnungen entfernt ist, und nicht an der Winterhafenpromenade, die unmittelbar an die Wohnhäuser grenzt? Wäre es nicht sinnvoller, die Promenade statt der Mole zu schützen und dafür ein anderes rechtliches Instrument als das der Grünanlagensatzung zu wählen?
3. Sieht die Verwaltung es nicht als offensichtlich an, dass die punktuellen Verbote am Winterhafen die Probleme in die Nachbarschaft verlagert? Wieso kann die Bewohnerschaft an der Uferstraße und am Fischtorplatz nicht gleichermaßen wie am Winterhafen geschützt werden? Warum wird den Hotelgästen an der Malakoff-Terrasse ein Schutz verwehrt? Wie begründet die Verwaltung die Ungleichbehandlung je nach Wohngebiet?
4. Das Musikverbot („Tongeräteverbot“) soll gemäß der Definition in der neuen Grünanlagensatzung „Geräte, die der Erzeugung oder Wiedergabe von Schall oder Schallzeichen dienen“ umfassen. In der Beschlussvorlage wird betont: „Nahezu jedes Smartphone ist in der Lage Musik abzuspielen.“ Ab wann fällt ein Smartphone unter das geplante Verbot? Wie kann ein Smartphone, selbst bei voller Lautstärke, die Nachtruhe in Wohnungen, die 120 Meter entfernt sind, stören? Warum beschränkt sich das Verbot nicht auf Geräte, die Schall *verstärken*? („Lautsprecher“, „Verstärker“)
5. Gibt es einfach zu bedienende, tragbare Schallmessgeräte, mit denen eine Überschreitung von Grenzwerten kontrolliert werden könnte?

Glasverbot

6. War die Zahl und Größe der Abfallbehälter (Eimer, Container etc.) im letzten Sommer immer ausreichend? Kam es vor, dass sie überfüllt waren? Wie steht die Verwaltung zum Vorschlag, auch Glascontainer aufzustellen, um eine Mülltrennung zu ermöglichen? Wie steht sie zur Idee, eine kleine „Entsorgungsinsel“ zu ergänzen, die als zentrale, gut erkennbare Anlaufstelle neben einem Müllcontainer auch einen Glascontainer sowie öffentliche Öko-Toiletten enthält?
7. Liegt das Problem der Scherben nach den Erfahrungen eher darin, dass Flaschen achtlos liegen gelassen wurden oder dass sie bewusst neben (statt in) den Abfallbehältern abgestellt wurden (z. B. weil an Pfandsammler oder an Glastrennung gedacht wurde)?

-
8. Wann und wie häufig wurden im letzten Sommer „Müllscouts“ eingesetzt? Welche Erfahrungen wurden gemacht? Ist geplant, deren Einsatz diesen Sommer zu intensivieren? Wie sind die Kosten für deren Einsatz mit den Kosten für den Einsatz privater Sicherheitsdienste zu vergleichen?
 9. Wann (zu welchen Uhrzeiten) wurden im letzten Sommer die Abfallbehälter geleert? Wann (zu welchen Uhrzeiten) wurde die Mole gereinigt? Welche Kosten wurden dadurch verursacht?
 10. Wäre es aus Sicht der Verwaltung sinnvoll, herumliegende Flaschen noch abends durch den Entsorgungsbetrieb einzusammeln, um zu vermeiden, dass Scherben entstehen, die am darauffolgenden Morgen mühsam entfernt werden müssten? Gibt es Erfahrungen in Mainz mit abendlichen Leerungen von Behältern, Sammlungen von Flaschen oder Reinigungen von Flächen? Wie sind die arbeitszeitlichen Regelungen im Entsorgungsbetrieb?
 11. Wurden bereits kreative Ideen zur Eindämmung des Glas- und Einwegmülls geprüft wie Maßnahmen, die auf sogenannte Nudging-Ansätze aufbauen? (niedrigschwellige Anreize zur Verhaltensänderung, z. B. Abfall-Fangkörbe und eine Aufmerksamkeitsfokussierung auf die Abfallbehälter) Sind neue Werbestrategien gegen Müll, Glaszerstörung und Lärmbelästigung vorgesehen (z. B. Schilder mit Meenzer Sprüchen)? Wie steht die Verwaltung zum Vorschlag, die Abfallbehälter mit Leuchtmarkierungen zu versehen, damit sie im Dunkeln besser wahrgenommen werden?

Beide Verbote

12. Wie sollen die geplanten Verbote durchgesetzt werden? (Wie wird kontrolliert? Zu welchen Uhrzeiten? Mit wie viel Personal?)
 13. Was ist der Grund, warum die Verwaltung zur Durchsetzung auch auf private Sicherheitsdienste setzt? Wie ist deren Qualifikation und Ausrüstung? Welche Kosten werden für den Einsatz im kommenden Sommer kalkuliert? Wie ist die Zusammenarbeit und Aufgabenteilung zwischen Ordnungsamt, Polizei und privaten Sicherheitsdiensten geplant?
-
14. In der Pressemitteilung der Stadt vom 09.03.2022 heißt es: „Auch die auf öffentlicher Fläche immer wieder zu beobachtenden und mittels mobiler Tische durchgeführten Trinkspiele werden ab sofort als illegale Sondernutzung gewertet.“ Wieso findet sich dies nicht in den beiden Beschlussvorlagen? Wie ist hierbei die Beteiligung der Gremien sichergestellt? Wie kommt es, dass die Verwaltung Spiele wie „Wikingerschach“ verbieten möchte, die weder Lärm noch Abfälle produzieren? Was genau möchte sie mit einem Verbot von Spielen erreichen?

Allgemein

15. Seit wann hat sich nach Beobachtung der Verwaltung die Problematik am Winterhafen entscheidend verschärft? Sieht die Verwaltung einen Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und der Schließung von Clubs, Bars, Kinos etc.? Sieht die Verwaltung die Chance, dass sich die Problematik mit dem Ende der Schließungen wieder entspannt?
16. Sind der Verwaltung die Ergebnisse der Untersuchung von Prof. Thomas Bierschenk (Institut für Ethnologie der Universität Mainz) bezüglich der Polizeistrategie am Winterhafen bekannt? Inwiefern wurden oder werden die wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Lösungsstrategie der Verwaltung berücksichtigt?

-
17. Sind in der Vergangenheit am Winterhafen oder bei ähnlichen Problematiken Streetworker eingesetzt worden? Wenn ja: Mit welchen Erfahrungen? Wenn nein: Wäre dies aus Sicht der Verwaltung künftig sinnvoll?
 18. Ist die Verkehrsüberwachung in den problematischen Nächten im Einsatz, um das illegale Befahren bzw. Parken am Winterhafen zu unterbinden? Wenn nein: Ist die Polizei hier bei Fragen des ruhenden Verkehrs tätig geworden? Inwieweit tragen ausbleibende Kontrollen zur Attraktivität des Gebiets für auswärtige „Partytrupps“, die mit PKW anreisen, bei?
 19. Teilt die Verwaltung die Auffassung des Ortsbeirats, dass die Altstadt mehr öffentlichen Raum (entfernt von Wohnbebauung) zum Feiern und für Jugendkultur sowie auch zur ruhigen Erholung im Grünen benötigt? Welche Orte hält die Verwaltung für geeignet – und für geeigneter als die Winterhafenmole? Inwiefern könnte der Bereich am Rheinufer links und rechts der Theodor-Heuss-Brücke hierfür hergerichtet und attraktiviert werden? Wie steht die Verwaltung zur Initiative des Ortsbeirats für einen Schlossgarten?
 20. Wird die Verwaltung im Vorfeld neuer Maßnahmen einen „Runden Tisch“ der Jugendorganisationen der demokratischen Parteien des Stadtrats einberufen? Hier könnte nicht nur über die Situation am Winterhafen gesprochen werden, sondern auch grundsätzlich, auf welche Weise unser Altstadtufer für alle Generationen entwickelt werden und wie eine gemeinsame Verantwortung für das Leben am Fluss aussehen kann.

Renate Ammann, Bündnis 90 / DIE GRÜNEN

Andreas Behringer, SPD

Giacomo Focke, Die Linke

Dr. Wolfgang Klee, FDP

Christiane Drescher, ödp



Beschlussvorlage

öffentlich		Drucksache Nr. 0216/2023
Amt/Aktenzeichen 67/67 00 36	Datum 06.02.2023	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 14.02.2023			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Umwelt, Grün und Energie	Vorberatung	02.03.2023	Ö
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	08.03.2023	Ö
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Anhörung	08.03.2023	Ö
Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung	09.03.2023	Ö
Ortsbeirat Mainz-Neustadt	Anhörung	15.03.2023	Ö
Stadtrat	Entscheidung	22.03.2023	Ö

Betreff: Sanierung Adenauer-Ufer, Erweiterung 2. Bauabschnitt
Mainz, 07. Februar 2023 gez. Steinkrüger Janina Steinkrüger Beigeordnete
Mainz, 15. Februar 2023 gez. Beck Günter Beck Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat Mainz-Altstadt und Mainz-Neustadt werden angehört, der Ausschuss für Umwelt, Grün und Energie, der Jugendhilfeausschuss, der Verkehrsausschuss und der Bau- und Sanierungsausschuss empfehlen, der Stadtrat beschließt die Erweiterung des zu überplanenden Bereichs der Maßnahme „Sanierung des Adenauerufers 2. BA“ gemäß der Darstellung in Anlage 1.

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 13.02.2019 hat der Stadtrat die Erweiterung des Stadtumbaugebietes beschlossen, um die lange geplante Sanierung und Neugestaltung des Adenauerufers in drei Bauabschnitten im Rahmen der Programme „Soziale Stadt“ und „Aktive Stadtzentren“ der Städtebauförderung zu ermöglichen.

Zwischenzeitlich wurde mit der Umsetzung des 1. Bauabschnitts, dem vorrangig als Veranstaltungsufer geplanten Abschnitt zwischen Theodor-Heuss-Brücke und Tiefgarage Rheinufer, begonnen, dessen Fertigstellung voraussichtlich in Kürze erfolgen wird.

Während die Sanierung des 1. Bauabschnittes die Herstellung einer intensiv genutzten Veranstaltungsfläche sowie die Aufwertung des Bereichs und die Ergänzung einer Ufertreppe zum Ziel hat, sollen die folgenden Bauabschnitte die Freiraum- und Aufenthaltsqualität des Rheinufers steigern und insbesondere auch das Angebot grüner Strukturen am Rheinufer erweitern.

Die Festlegung des Ausbaubereichs für alle drei Abschnitte im o. g. Beschluss des Stadtrats folgte seinerzeit finanziellen und förderrechtlichen Erwägungen und Einschränkungen, die allerdings auf Grund der veränderten Haushaltssituation in dieser Form nicht mehr vorliegen. Vor dem Hintergrund größerer Entscheidungsspielräume bei der Ausgestaltung der Vorhaben empfiehlt sich eine Erweiterung des Ausbaubereichs für den nun zur Planung anstehenden zweiten Bauabschnitt um die Uferpromenade zwischen Kaisertor und Caponniere, den Bereich der Basketball- und Skateanlagen am Kaisertor sowie das letzte Teilstück der Kaiserstraße vor dem Kaisertor, wie in Anlage 1 dargestellt. In Summe vergrößert sich der Ausbaubereich des zweiten Bauabschnitts damit um rund 10.000 m² auf dann rund 30.000 m².

Die hinzukommenden Teilflächen haben einen unmittelbaren räumlichen und funktionalen Bezug zum bisherigen Maßnahmenbereich, gehören in einer städtebaulichen und freiraumplanerischen Betrachtung zum Gesamtraum des Ufers und werden auch so von den Besucher:innen des Rheinufers genutzt. Eine Überplanung des Rheinufers im Abschnitt zwischen Tiefgarage und Zollhafen kann daher sinnvollerweise nur im Zusammenhang aller berührten Teilräume erfolgen. Durch die Erweiterung des Ausbaubereichs ergeben sich erhebliche zusätzliche Potentiale für die Ergänzung und Aufwertung der Freiraumstrukturen entlang des Ufers der Altstadt und der Neustadt:

- Das Ufer bedarf dringend einer Erneuerung und Aufwertung der Angebote für den Freizeitsport und die aktive Erholung der Besucher:innen: die Flächen der Basketball-/Skateanlage am Kaisertor sind ein tradierter und bereits heute stark frequentierter Standort, der allerdings dringend sanierungsbedürftig ist. Im Zusammenhang mit der unterhalb liegenden Fläche und dem übrigen Ufer liegt hier ein erhebliches Entwicklungspotential für attraktives und breit gefächertes Freiraumnutzungsangebot.
- Die Promenade mit der Platanenallee wurde in den vergangenen Jahren bereits im Abschnitt zwischen Schloss und Kaisertor erneuert und gegen einen modernen, barrierefrei begehbaren, hellen Asphalt ersetzt. Diese Gestaltung soll eine Fortsetzung in den angrenzenden Abschnitten des Rheinufers finden.
- Die zum Rheinufer hinführende Achse der Kaiserstraße ist eine funktional und gestalterisch wichtige Magistrale mit erheblicher Bedeutung für Orientierung und Identifikation im Bereich der Innenstadt. Die Verkehrsfläche am Kaisertor kann im Kontext der Rheinufersanierung aufgewertet werden und damit einen angemessenen Abschluss der Kaiserstraße gestaltet werden. Die gegenwärtig hier vorhandenen Nutzungen sind dabei zu überprüfen.

Konkrete planerische Inhalte, wie Nutzungsangebote und Gestaltung für die Erweiterungsflächen werden im Gesamtzusammenhang nach Beauftragung eines Planers im Rahmen des Planungs- und Beteiligungsprozesses unter enger Abstimmung mit Bürger:innen und städtischen Gremien erarbeitet.

Das Vergabeverfahren für die Planungsleistungen zur Sanierung und Neugestaltung befindet sich derzeit in der Angebotsphase und wird voraussichtlich bis Ende Februar abgeschlossen. Parallel zu den beginnenden Planungen werden in diesem Jahr Veranstaltungen zur Beteiligung der Bürger:innen nach den vom Stadtrat beschlossenen Leitlinien durchgeführt. Das Konzept für den Beteiligungsprozess und die Beauftragung einer externen Moderation werden derzeit vorbereitet.

Finanzierung

Die voraussichtlich zusätzlich benötigten Mittel für die zunächst erforderlichen Planungsleistungen i. H. v. rd. 110.000 EUR werden vorerst aus den für die Maßnahme zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln gedeckt. Eine Bereitstellung zusätzlicher Mittel für den Umbau soll nach Abschluss der Entwurfsplanung erfolgen.

Auswirkung auf den Klimaschutz:

Positive Effekte im Sinne des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel sind etwa durch Entsiegelung bislang befestigter Flächen und Erweiterung des Stadtgrüns sowie der Förderung des Radverkehrs durch Ausbau von Infrastruktur im Gesamtzusammenhang der Maßnahme zu erwarten. Sanierungs- und Umbauarbeiten verursachen grundsätzlich Ressourcenverbrauch und bauzeitliche Störungen von Tieren und Pflanzen. Festlegungen, die eine nähere Einschätzung erlauben, erfolgen allerdings erst im Rahmen der weiteren planerischen Bearbeitung des Vorhabens.

Anlage:

Darstellung Erweiterung des Ausbaubereichs

Anlage 1: Darstellung Erweiterung des Ausbaubereichs Sanierung Adenauer Ufer, 2. BA

Auszug aus der Stadtgrundkarte

Februar 2023

M 1 : 2000

 bisheriger Maßnahmenumfang

 Erweiterungsflächen



Ausbaubereich
Maßnahme Caponniere



← Rhein

← Rhein

